

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

15. Sitzung, 14.03.1911

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Fünfzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 14. März 1911, vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der gestrigen Tagesordnung.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Ruhstrat I, Cz., Geh. Oberfinanzräte Gramberg und Meyer.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Dörr verliest das Protokoll der letzten Sitzung.) Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben? Das ist nicht der Fall. Dann ist es genehmigt.

Es ist heute noch ein Eingang zu verzeichnen, eine Eingabe der Hauptlehrer Rüstringens. Diese Eingabe ist eingebracht in Bezug auf den Bericht des Besoldungsausschusses. Es ist ein etwas ungewöhnlicher Vorgang, daß eine Petition zu einem Berichte kommt. Ich glaube, wir können diese Eingabe wohl dadurch erledigen, daß wir den Besoldungsausschuß bitten, sie bei der Beratung der Vorlage gleich mit zur Verhandlung zu bringen. Der Landtag ist einverstanden. Wir treten jetzt in die Tagesordnung ein. Wir waren bis zum Art. 15 und zum Antrage 14 gekommen. Der Antrag ist ein Eventualantrag; er ist gestellt unter der Voraussetzung, daß der Antrag 8 angenommen ist. Der Antrag 8 ist einstimmig angenommen und infolgedessen eröffne ich die Beratung zum Antrage 14, der lautet:

In Art. 15 des G.-G. werden der 2. Absatz unter Ziffer 1 und der 2. Absatz unter Ziffer 2 gestrichen.

Gleichzeitig eröffne ich die Beratung zum Antrage 15: Annahme der Ziffer 17.

Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die beiden Anträge 14 und 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Zum Art. 16 ist der Antrag 16 gestellt:

Ablehnung der Ziffern 18 und 18a.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu der genannten Ziffer und gebe das Wort dem Berichtserstatter Herrn Abg. Tappenbeck.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Zu diesem Artikel sind zwei Aenderungen von Bedeutung beantragt worden, die eine bezieht sich auf den Begriff „Wohnwert“, der an die Stelle des bisherigen Begriffes „ortsüblicher Mietwert“ treten soll und die andere will eine andere Besteuerungsart für die Holzbestände einführen. Ueber den Begriff Wohnwert ist gestern hinreichend gesprochen worden, und ich will nur noch einmal hervorheben, daß der Ausschuß sich mit dem in der Vorlage eingeführten neuen Begriff Wohnwert nicht hat einverstanden erklären können, und daß er so lange an der geltenden gesetzlichen Bestimmung festhalten will, bis andere annehmbare Vorschläge gemacht werden. Was die Besteuerung der Holzungen angeht, so hat sich da der Ausschuß geteilt. Es beruht diese Teilung aber nicht auf weit-



gehenden Meinungsverschiedenheiten, sondern es handelt sich im wesentlichen um Zweckmäßigkeitsfragen.

Präsident: Das kommt später, Herr Berichterstatter, das ist noch nicht zur Beratung gestellt, das kommt erst im Antrage 17.

Abg. Tappenbeck: Dann kann ich zunächst verzichten.

Präsident: Wird das Wort zum Antrage 16 noch weiter verlangt? Herr Geheimer Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat Meyer: M. H.! Ich möchte noch kurz den Standpunkt der Regierung darlegen bezüglich des Wohnungswerts. Wenn die eigene Wohnung besteuert wird, wie das einmal Gesetz ist, dann ist es an sich nicht inkonsequent, auch in dieser Beziehung weiter vorzugehen und z. B. das Mobilien auch heranzuziehen. Wenn das bislang nicht geschehen ist und auch in Zukunft auf Schwierigkeiten stoßen wird, dann liegt das eben darin, daß die praktische Durchführung mit allerhand Mißständen verbunden sein würde, logisch und konsequent würde es an sich sein, das kann keinem Zweifel unterliegen.

Was nun die Besteuerung der eigenen Wohnung anlangt, so handelt es sich um einen Naturalbezug, den der betreffende genießt, und es fragt sich lediglich, wie ist dieser Naturalbezug seinem Werte nach zu veranlagern, wie ist dieser Wert zu finden. Und da ist ja nach den jetzigen Bestimmungen der Mietwert maßgebend. Die Regierung schlägt Ihnen jetzt bezüglich der Einkommensteuer vor, von dem Anschaffungswert auszugehen und die Kosten zu treffen, die durch die Anschaffung entstehen. Das ist in sich durchaus logisch, und deshalb möchte ich die Bemerkung zurückweisen, die gefallen ist, daß der Vorschlag sich juristisch nicht konstruieren lasse. Im übrigen sind wir zu diesem Antrage nicht gekommen aus fiskalischen Rücksichten, alles was dabei finanziell herauskommt bezüglich der besseren Wohnungen wird nicht erheblich sein; denn diese besseren Wohnungen sind zu dünn gesät, abgesehen von den Städten, wo ohnehin schon der volle Ertrag herangezogen wird. Wir sind auf den Vorschlag gekommen, zwar auch mit Rücksicht auf die besseren Wohnungen, die jetzt nicht genügend herangezogen werden, verfolgen aber insoweit den Zweck, nach dieser Richtung Gerechtigkeit zu schaffen. Vor allem und in erster Linie sind wir aber darauf gekommen, weil sich das jetzige Verfahren, wie es durch das Oberverwaltungsgericht gebilligt ist, absolut nicht handhaben läßt; da stößt man in der Praxis auf die allergrößten Schwierigkeiten. Man hat nie einen Anhalt, wie man die Wohnung, die sich ziemlich erheblich abhebt von den sonst üblichen Wohnhäusern der betr. Gegend, veranlagern soll. Kürzlich lag folgender Fall vor: In einer Weserstadt hatte der Ausschuß für eine Wohnung, eine sehr große herrschaftliche Wohnung mit Park, den Mietwert auf 4000 M veranschlagt. Dagegen erhob der betr. Einspruch und der Ausschuß setzte den Mietwert insolge dessen auf 3500 M herab. Dann legte der Jenfit Berufung ein. Wir vernahmen Sachverständige und die erklärten, daß die Wohnung einen Mietwert von 2200 M habe; ob der betr. Steuerpflichtige diese Summe aber dafür erhalten würde, wenn er sie vermieten würde, sei auch noch fraglich. Daß er sie nicht erhalten wird, das glaube ich

schon, denn es wird vielleicht höchstens einer in der Stadt sein, der sich eine solche Wohnung leisten kann. Aber nun bitte ich mir zu sagen, wie man unter solchen Umständen zu einer vernünftigen Einschätzung kommen soll. Dies ist der Grund, weshalb wir die Änderung beantragt haben, dies in erster Linie. In zweiter Linie haben wir die neue Fassung auch deshalb vorgeschlagen, weil es gerechter ist, wenn Unterschiede gemacht werden.

Im übrigen sind wir durchaus nicht der Meinung, daß bei diesem vorgeschlagenen Verfahren im allgemeinen ein höherer Betrag herauskommen wird, insbesondere wird das auf dem Lande bei gewöhnlichen Wohnungen nicht der Fall sein. Wir würden völlig bereit gewesen sein, uns mit Ihnen darüber zu verständigen, was unter „angemessenem Wohnwert“ zu verstehen ist, ob eine Verzinsung von 4%, oder 3½% und vielleicht sogar nur von 3%. Zu alledem wären wir bereit gewesen, es hat aber der Ausschuß mit uns keine Fühlung genommen.

Wenn Herr Abg. Tanzen dann gemeint hat, der Vorschlag der Regierung, wie er jetzt vorliege, sei ein roher, so gebe ich das zu, aber weil er ein roher ist, deshalb haben wir uns vom Landtage die Befugnis ausgebeten, in dieser Beziehung über das Normale hinaus Ausführungsbestimmungen treffen zu können, durch die diese Rohheit beseitigt wird; denn, m. H., alle die Nuancen, die gefunden werden müssen, die kann man in das Gesetz nicht übernehmen. Deshalb wollen wir das den Ausführungsbestimmungen vorbehalten und bei der Abfassung dieser Ausführungsbestimmungen würden wir sehr gerne bereit sein, Herren aus dem Landtage gutachtlich zu hören. Uns liegt nur daran, ein Verfahren zu finden, mit dem die Vorsitzenden und die betr. Instanzen arbeiten können; mit dem jetzigen Verfahren ist absolut nicht zu arbeiten.

Präsident: Herr Abg. v. Levetzow hat das Wort.

Abg. v. Levetzow: M. H.! Der Herr Regierungsvertreter hat erklärt, daß keine fiskalischen Gründe vorliegen. M. H.! Ich habe bisher geglaubt, daß ich noch einigermaßen Deutsch verstehe. In erster Linie soll der Wohnwert maßgebend sein und dann heißt es hier: falls der ortsübliche Jahresmietwert über eine solche Verzinsung hinausgeht, ist jener maßgebend. M. H.! Etwas Fiskalisches kann ich mir nicht vorstellen. Daß die Ausführungsbestimmungen von dem Finanzministerium herausgegeben werden sollen, um dadurch die sogenannte Rohheit der Bestimmung umzuwandeln, das ist für mich ganz unannehmbar, darauf kann ich mich nicht einlassen.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat Meyer: M. H.! Ich muß dabei bleiben, daß fiskalische Gründe hierbei nicht maßgebend sind. Wenn wir im Interesse der Gerechtigkeit der Meinung sind, daß üppige Häuser anders besteuert werden müssen als ganz einfache Häuser, dann hat das natürlich zur Folge, daß die Steuer eine höhere wird, aber das ist nicht identisch mit dem Bestreben, fiskalisch vorzugehen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Ich muß doch auch sagen, wenn es gelänge, die Besitzer und Bewohner der besseren



Wohnungen, die augenblicklich das nicht an Steuern zahlen, was sie aus der Wohnung genießen, will ich mal sagen, entsprechend den Annehmlichkeiten, die die Wohnung ihnen bietet, zur Steuer heranzuziehen, dann wäre das durchaus gerecht. Und wenn das gleichzeitig die Wirkung haben würde, daß es etwas mehr Steuern brächte, dann kann man das wohl nicht fiskalisch nennen, wenigstens nicht in dem mißliebigen Sinne, in dem das Wort sonst gebraucht wird.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Ich glaube, der Unterschied, der zwischen der Mehrheit und der Regierung besteht, liegt darin, daß die Staatsregierung den Luxus besteuern will, also das, was das Vermögen mehr aufbringen könnte und was der Betreffende als totes Kapital liegen läßt, und daß die Mehrheit nur das heranziehen will, was als Ertrag des Hauses gelten kann. Wenn dann auf eine Wohnung in der Stadt an der Weser angepielt ist, so ist der Fall mir bekannt; der ortsübliche Mietwert derselben dürfte 1200 M sein und mehr nicht, alles übrige, was in das Haus hineingesteckt ist, ist Luxus. Ich betrachte es als einen Eingriff in die persönliche Freiheit, wenn man das Bestreben, bessere Häuser zu bauen, mit höherer Besteuerung bestraft. Ebenso könnte man auch ganz gut den Leuten vorschreiben, das Geld zu einem bestimmten Zinsfuße anzulegen, wie das gestern schon gesagt ist. Wenn ich Geld habe, so kann ich es doch so anlegen, daß es mir keinen Ertrag bringt, ich kann es ja nur einfach in den Geldschrank legen, verdiene dann keine Zinsen und kein Mensch kann mir etwas davon als Einkommen anrechnen. Ebenso liegt die Sache, wenn man ein besseres Haus besteuern will, das ist gerade so, als wenn man die Leute zwingen will, ihr Geld zu einem bestimmten Zinsfuße anzulegen, und das geht doch nicht.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat Meyer: Herr Abg. Müller scheint davon auszugehen, als wenn nach der jetzigen Bestimmung der Luxus nicht besteuert würde als Einkommen. Das ist aber doch ein großer Irrtum. In den Städten, in denen wirklich ein ortsüblicher Mietwert vorhanden ist, wie hier in Oldenburg, glaube ich, wird bei der Festsetzung des Mietwertes unterschieden zwischen üppigen und weniger üppig ausgestatteten Wohnungen. (Zuruf: Einkommen.) Ich rede ja vom Einkommen. Da wird selbstverständlich ein Unterschied gemacht mit Leuten, die an großen Luxus gewöhnt sind und es sich leisten können, eine üppige Wohnung zu haben. Diese Leute werden in der Stadt mit dieser Wohnung erheblich höher herangezogen, als wenn eine ähnliche Wohnung da ist, die ganz einfach ausgestattet ist, wenn vielleicht auch die Größe gerade die gleiche ist. Ich glaube, das wird Herr Abg. Tappenbeck bestätigen können. Also der Luxus wird schon nach der jetzigen Bestimmung als Einkommen besteuert und das ist selbstverständlich in der Ordnung, denn, welcher Unterschied sollte maßgebend sein, wenn nicht in Bezug auf Größe, Einrichtung usw. —

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. Funch: M. H.! Bei dieser Frage mußte der Ausschuß zunächst prüfen, ob diese von der Regierung gewünschte Aenderung in den Rahmen und in den Sinn und in den Tenor des Gesetzes hineinpaßt. Der Ausschuß ist zu der Ansicht gekommen, daß dies nicht der Fall ist und zwar mit aus dem Grunde, der eben jetzt besprochen worden ist, daß das Gesetz nach Ansicht des Ausschusses, wenigstens nach der Mehrheit, und ich glaube wohl, daß der Ausschuß in dieser Beziehung einstimmig ist, die Besteuerung des Luxus nicht enthält, und daß, wenn man den Wohnwert anführen wollte, man den eigentlichen Boden des Gesetzes verlassen würde. Will man den Luxus steuern, so ist das eine Sache für sich, die ihre Berechtigung mehr oder weniger hat, dann muß man aber ein besonderes Luxussteuergesetz einführen, denn die Luxussteuer mit dem Einkommensteuergesetz, wie es jetzt besteht, zu verbinden, das geht nach Ansicht des Ausschusses und nach meiner persönlichen Ansicht durchaus nicht. Ich kann auch nicht dem Herrn Regierungsvertreter Recht geben, wenn er behauptet, jetzt würde bereits der Luxus besteuert, indem den Besitzern der besseren Häuser ein höherer Mietwert angerechnet werde. Wenn man den Mietwert zugrunde legt als Einkommen, so steht man auf dem Standpunkte der wahren Verhältnisse, der Verhältnisse wie sie sind. Es hat das aber auch seine Schwierigkeiten und das gebe ich sehr gern zu, aber ich möchte doch den Herrn Regierungsbevollmächtigten fragen, ob es nicht größere Schwierigkeiten hat, den Wohnwert überall einwandfrei festzustellen. Das wird auch seine Schwierigkeiten haben und steht man auf dem Boden des Gesetzes, so muß man, wie gesagt, den Mietwert einstellen. Und, meine Herren, wenn das in dem ersten Jahre und in den ersten Jahren keine Schwierigkeiten gehabt hat, so wird ein Zeitpunkt eintreten, wenn alles durchgeschätzt ist, resp. wenn hier und da reklamiert worden ist, daß man einen festen Boden gefunden hat, auf dem man die Besteuerung ohne allzugroße Schwierigkeiten und ohne allzugroße Härten wird durchführen können. In dem Begriffe Wohnwert aber, da muß ich Herrn Abg. Müller beipflichten, besteuert man den Luxus, es ist das eine Luxussteuer und das ist nicht im Einkommensteuergesetz enthalten und folglich paßt dies nicht in den Rahmen des Einkommensteuergesetzes und wenn man den Luxus wie Herr Abg. Tanzen besteuern will, so muß man extra ein Luxussteuergesetz einbringen. Ich bitte für den Antrag des Ausschusses zu stimmen.

Präsident: Herr Abg. v. Levechow hat das Wort.

Abg. v. Levechow: Dem Herrn Regierungsvertreter gegenüber möchte ich doch ausführen, daß eine Wohnung, sobald sie den ortsüblichen Gebrauch übersteigt, also ungewöhnlich groß ist oder luxuriös ausgestattet ist, nicht mehr in Geldeswert umgesetzt werden kann und nur dieses Einkommen soll doch besteuert werden.

Herrn Abg. Tanzen möchte ich erwidern, daß ich das rein fiskalische Interesse darin gefunden habe, daß die Steuerbehörde beliebig entweder den Mietwert oder den Bauwert zur Grundlage der Einschätzung machen kann, je

nachdem wie es am meisten Geld bringt. Darin sehe ich etwas Fiskalisches.

Aber, meine Herren! Ich glaube, wir können ruhig den Antrag des Ausschusses annehmen, es scheint mir, daß die Bedenken der Regierung nicht so groß sind, sonst würde doch wohl der verantwortliche Minister hier sein.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Nur ein paar Worte. Wir haben die Bestimmung, daß, falls der Mietwert höher ist, dieser maßgebend sein soll und nicht der Wohnwert, deshalb getroffen, um nicht vollständig mit dem Prinzip zu brechen. Wir würden durchaus mit uns reden lassen, auch über eine Bestimmung, daß der Mietwert völlig ausschaltet wird.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Ich wollte nur eine kurze Bemerkung machen. Der Herr Regierungsvertreter hat vorhin angeführt, daß in der Stadt Oldenburg Luxuswohnungen teurer bezahlt werden und deshalb der Luxus schon besteuert wird. Ja, meine Herren, wenn die Wohnung teurer vermietet wird, dann ist das Einkommen ja auch da, auf dem Lande kann man eine teure Wohnung aber nicht teuer vermieten, das ist der Unterschied. Es ist richtig, wenn man das Einkommen besteuern will, kann man sich nur an den Mietwert halten.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Ich kann doch nicht anders, als nochmals das Wort nehmen. Ich glaube, Luxus in dem Sinne, wie der Herr Regierungsvertreter ihn genannt hat, ist doch auch Einkommen, es ist nur die Frage, wie der Begriff des Einkommens definiert werden soll im Gesetze und ich habe gestern schon ausgeführt, der Begriff ist zu eng gefaßt, wenn er durch das Wort „Geldeswert“ gedeckt werden soll. Der Herr Regierungsvertreter hat, glaube ich mit vollem Rechte, vorhin gesagt, wer eine schöne Wohnung bewohne, für den sei das ein Naturalbezug und das ist ein Ertrag und der ist zu versteuern, man braucht dies beim Einkommen nur unterzubringen, es ist genau so Einkommen, als wenn einer eine Reise macht oder Sekt für sein Geld trinkt. Das ist doch auch Einkommen und muß versteuert werden. Ich glaube bestimmt, daß man dann schon weiter kommen wird, wenn man den Begriff des Einkommens im Gesetz anders festlegt. Ich halte es für total ungerecht, wenn jemand, der sich einen derartigen Luxus leistet, damit steuerfrei ausgehen soll.

Ich muß mir vorbehalten, einen Antrag zur zweiten Lesung zu stellen, der vielleicht nicht alles erledigen kann, der aber vielleicht die Staatsregierung veranlaßt, zu prüfen, ob nicht der Wert der Ausstattung des Hauses, soweit er eine gewisse Grenze überschreitet, und man braucht die Grenze gar nicht eng zu setzen, mit herangezogen werden kann zur Einkommensteuer.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** M. H.! Das fiskalische Interesse tritt hier am aller kräftigsten zu Tage. Diese neue Fassung

steht vollständig im Widerspruch mit dem Gesetze. Das Gesetz will nur das wirkliche Einkommen fassen, aber hier kommt man ja auf das alte Gesetz zurück, indem gewissermaßen schematisch das Einkommen konstruiert werden soll. Herr Abg. Feldhus hat das vorhin schon ausgeführt und wenn Sie sich mal ein Beispiel machen, wie das auf dem Lande wirkt, so werden Sie mir Recht geben. Nehmen Sie den Fall, es baut sich jemand ein Haus für 15 000 M., das ist bei 4% Zinsen ein Ertrag von 600 M. Dann müßte dieser Mann mit 600 M. zur Einkommensteuer herangezogen werden, wo die wirkliche Miete des Hauses nur 250—300 M. beträgt, und so stellt es sich auch noch für eine Reihe anderer Gebäude mit hohen Bausummen. Dann würden diesem Steuerzahler einfach 300 M. Einkommen zugerechnet, was er in Wirklichkeit nicht hat. Das steht in Widerspruch mit dem Gesetze. Es ist vor 5 Jahren von Seiten der Regierung betont, der Vorteil des neuen Gesetzes liege darin, daß es eine gerechte Besteuerung bringe, indem nur das wirkliche Einkommen gefaßt werden solle und ich glaube, dieses Prinzip, das wirkliche Einkommen zu fassen, ist in diesem Entwurfe allenthalben von der Staatsregierung nicht genügend berücksichtigt worden.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** M. H.! Ich kann diese Besteuerung des Wohnwertes auch nicht als eine Luxussteuer betrachten, sondern ich habe mich auch überzeugt, daß die Staatsregierung hier vollkommen auf dem richtigen Wege ist und kann gerade die Herren vom Lande nicht begreifen, daß sie diesem Gesichtspunkte eine solche Opposition entgegenstellen, denn getroffen wird das, was Sie befürchten, sicher nicht davon. Aber, meine Herren, es ist doch ganz egal, ob ich 4000 M. für Austern und Sekt oder 4000 M. für eine feine Wohnung ausgabe. Die erstbezeichneten 4000 M. nehme ich von meinem Einkommen und muß sie versteuern, und in dem zweiten Falle bekomme ich das Geld aus Zinsen eines Kapitals, also auch aus Einkommen. Warum sollen diese 4000 M. steuerfrei sein? Sie sagen, weil der Wert einer Wohnung immer nach dem Mietwert angesetzt wird. Das ist wirklich kein Grund. Ein Beamter in Oldenburg, der für seine Wohnung 1000 M. ausgeben muß, der muß diese 1000 M. versteuern, warum soll ein Rentner, der 4000 M. dafür aufwendet, diese auch nicht versteuern, besonders wenn ein Konsumvereinsmitglied, das 200 M. Dividende bekommt, diese 200 M. auch versteuern muß. Also wenn Sie Ihre Opposition aufrecht erhalten, dann schenken Sie reichen Leuten vielleicht die Hälfte von der Steuer, die sie rechtmäßig, entsprechend ihrer sozialen Lage, bezahlen müßten.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Auf diese Ausführungen erwidere ich, daß es doch ein großer Unterschied ist zwischen dem gewollten und dem unfreiwilligen Luxus. Dieser unfreiwillige Luxus erstreckt sich besonders auf Gebäude. Ich will einen Bauunternehmer anführen, der ein solches Haus, weil der Bauherr es nicht bezahlen kann, übernehmen muß. Es ist dann sein Eigentum, er wohnt darin und man kann ihm nach den neuen Bestimmungen nur den hohen Wert anrechnen. (Geh. Oberfinanzrat Meyer: Ausführungs-

bestimmungen!) Wenn das alles in die Ausführungsbestimmungen hinein soll, so werden die viel zu umfangreich. Ich will noch einen andern Fall anführen. Ein Gebäude auf dem Lande wird käuflich billig erworben, obgleich es jemand teuer dort hingebaut hat, ich kenne solche Fälle genügend, der Besitzer ist gestorben und die Erben wollen die Besitzung los sein. Es hat 18 000 *M* gekostet und wird für 10 000 *M* verkauft. Wie wollen Sie das in die Ausführungsbestimmungen hineinbringen? Und so wird man unzählige Unterschiede finden. Wenn man diese Härten vermeiden will, dann muß man eine Luxussteuer einführen, die den gewollten Luxus trifft und nicht den unfreiwilligen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich habe gestern schon ausgeführt, daß es richtig sein mag, daß eine allgemeine Grenze gezogen wird beispielsweise dahin, daß ein Mindesteinkommen als Vorbedingung gesetzt wird bei der Besteuerung des Wohnwertes; das wäre schon ein Merkmal, vielleicht gibt es auch noch andere. Im übrigen habe ich gesagt und die Herren waren gestern ja auch der Ansicht, daß man möglichst viel den Schätzungsausschüssen überlassen müsse, die kennen die örtlichen Verhältnisse genau und man kann das Vertrauen haben, daß richtig geschätzt wird. Die wissen es ganz genau, wenn Wohnungen in der Gemeinde sind, in denen wirklich Luxus verwohnt wird. Und sie wissen auch die anderen Fälle, die nicht unter diese Bestimmungen fallen, beispielsweise wenn ein Pächter eine Luxuswohnung bewohnt, die für denselben eine Last ist, und das zu beurteilen, kann man den Ausschüssen ganz ruhig überlassen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Es muß anerkannt werden, daß der Grundgedanke der Vorlage gesund ist. Es ist zweifellos richtig, daß, wie von Herrn Abg. Tanzen ausgeführt ist, derjenige, der sich eine gute auskömmliche gesunde Wohnung schafft, damit einen Teil seines Einkommens verbraucht, und es ist durchaus berechtigt, daß dieser Teil des Einkommens ebensogut voll zur Besteuerung herangezogen wird, wie das übrige Einkommen. Die praktische Schwierigkeit liegt aber darin, daß man aus der Art der Wohnung keineswegs immer schließen kann, was diese Wohnung gerade diesem Bewohner wert ist. Es kommt oft vor, daß jemand durch äußere Umstände bestimmt wird, eine größere Wohnung zu benutzen, als es seinen Bedürfnissen und selbst seinen Wünschen entspricht. Die große Wohnung kann ihm eine Last sein, die er aus äußeren, vielleicht von seinem Willen unabhängigen Gründen auf sich nehmen muß, dann ist für ihn nur ein Teil des Wohnwertes Einkommen. Solche Verhältnisse kommen aber nicht vereinzelt, sondern sehr häufig vor. Nun hat es große Schwierigkeiten, ein passendes Unterscheidungsmerkmal dafür zu finden, ob der Wohnwert ganz oder welcher Teil als Einkommen anzurechnen ist, und da kann ich eben den Weg der Staatsregierung nicht mitmachen, dies ausschließlich den Ausführungsbestimmungen zu überlassen. Es wird auch den Ausführungsbestimmungen vermutlich nicht möglich sein, die verschiedenen Fälle passend abzugrenzen, und es bleibt dann nichts übrig, als den Schätzungsausschüssen einen weiten Spielraum zu lassen. Dieser Weg möchte gangbar sein, wenn er nicht die

Gefahr in sich schloße, daß er wieder zu einer ungleichmäßigen Handhabung führt. Ich meine, bei dieser Sachlage muß man sich bescheiden und mit dem Vorhandenen vorliebnehmen, im übrigen aber der Zukunft überlassen, etwas Besseres zu finden. Es ist immerhin möglich, daß die Verhandlungen im Landtage dazu beitragen, einen wirklich passenden Ausweg zu entdecken.

Präsident: Herr Abg. Gabben hat das Wort.

Abg. **Gabben:** M. H.! Ich verstehe in der Tat nicht, wie man für den Antrag der Regierung so warm eintreten kann. Ich muß sagen, die Vorlage hat in diesem Punkt den Eindruck auf mich gemacht, daß um jeden Preis, sei es auch auf Kosten der Konsequenz, Geld herausgeschlagen werden soll, und ich möchte behaupten, es liegt geradezu ein System der Systemlosigkeit vor. Ist es denn nicht wunderbar, wenn die Steuervorlage einmal den „ortsüblichen Mietwert“ als Grundlage für die Besteuerung will, in den Fällen nämlich, wo dieser Mietwert über den Wohn- resp. Bauwert hinausgeht, das andere Mal aber den „Wohn- oder Bauwert“, sofern dieser unter dem ortsüblichen Mietwert bleibt, je nachdem für den Fiskus am meisten herauszuholen ist? Das ist wie gesagt, eine Politik, um jeden Preis Geld herauszuschlagen, denn eins kann doch nur richtig sein und bei der Besteuerung soll doch eine gewisse Grundsätzlichkeit gewahrt werden. Der Steuer kann doch mit Recht nur unterworfen werden das, was zu erzielen ist, wenn die Wohnung vermietet wird, also der gemeine Wert oder der Mietwert, wie ihn der Vermietungsmarkt ergibt. All das andere ist Künstelei, und ich verstehe, wie gesagt, nicht, wie man dafür eintreten kann.

Und dann muß ich wiederholen, was ich gestern schon gesagt habe: es trifft diese Bestimmung ganz besonders das platte Land, am schwersten die entlegenen Distrikte. Allerdings werden auch die städtischen Orte in den Teilen nicht selten betroffen werden, wo man vom Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens weit ab ist. Jeder Mann an solchen Orten muß sich für die Zukunft hüten, ein etwas hübsches und besseres Haus zu bauen, wenn diese Bestimmung zum Gesetz erhoben werden sollte. Ich sage noch einmal, der in den fraglichen Bezirken entstehende Verlust, bei Neubauten $\frac{1}{3}$ bis zur Hälfte der Baukosten, wird allenfalls einmal hingenommen. Aber wenn die Betreffenden Jahr für Jahr am Geldbeutel gestraft werden sollen dafür, weil sie zu teuer bauten, wenn sie immer wieder tatsächlich nicht vorhandene Werte versteuern sollen, dann wird das dahin führen, daß das Bauen an solchen Orten auf das Äußerste beschränkt wird und das Landschaftsbild den Schaden davon hat. Ich muß sagen, ich verstehe solche Bestrebungen nicht und ich bin auch fest überzeugt, daß der Landtag in seiner großen Mehrheit nicht daran denkt, diesem Punkte der Regierungsvorlage seine Zustimmung zu geben. Jedenfalls bitte ich entschieden, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Herr Geheimer Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geheimer Oberfinanzrat **Meyer:** Ich möchte gegenüber der Bemerkung des Herrn Abg. Gabben, daß die Vorlage sich gegen das platte Land richtet, erklären, daß

das durchaus nicht der Fall ist. Wir sind sogar der Meinung, daß das platte Land im ganzen besser dabei fahren wird.

Präsident: Herr Abg. von Fricke hat das Wort.

Abg. von Fricke: M. H.! Von verschiedenen Seiten des Hauses hört man wieder und wieder, daß man die Feststellung des wirklichen Wertes vertrauensvoll den Mitgliedern der Schätzungsausschüsse überlassen könne. Da möchte ich mir doch die Frage erlauben, wie das gedacht ist. Soll dies bedeuten, daß die Mitglieder der Schätzungsausschüsse endgültig entscheiden sollen? In allen anderen Fällen tun sie es bekanntlich nicht, und steht die Entscheidung des Schätzungsausschusses so lange, wie es den Herren vom Finanzministerium paßt.

Präsident: Herr Geheimer Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geheimer Oberfinanzrat **Meyer:** Gegen die letzte Bemerkung des Herrn Vorredners muß ich ganz entschieden Verwahrung einlegen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort zum dritten Male mit Genehmigung des Landtages.

Abg. Tanzen: M. H.! Ich muß ganz entschieden Verwahrung einlegen gegen die Bemerkung des Herrn Abg. Habben, als wenn ich dadurch, daß ich den Gedanken, der in der Vorlage der Staatsregierung enthalten ist und der ein Schlag gegen das platte Land bedeuten soll, unterstütze, gegen das Land bin. Ich habe mich weder gegen die Stadt noch gegen das platte Land ausgesprochen und im übrigen trifft dies nicht das platte Land. Nach meiner Erinnerung haben sich sämtliche Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, die ergangen sind, auf Wohnungen in Städten bezogen. Ich muß nochmals ausdrücklich Verwahrung dagegen einlegen, daß der Gegensatz zwischen Stadt und Land hereingezogen wird, wo er nicht hineinpaßt. Und im übrigen soll, wie gesagt ist, das Landschaftsbild und die Baulust darunter leiden. Nein, meine Herren, wer sich solche teure Häuser baut, der unterläßt das nicht wegen der paar Mark Steuern. Und die teuren Wohnungen sind nach meiner Ansicht nur dann voll zur Steuer heranzuziehen, wenn das Einkommen, wie ich vorhin schon ausgeführt habe, über eine gewisse Grenze hinausgeht. Und Leute, die ein solches Einkommen haben, die werden, wenn sie sonst das Geld ausgeben, es hierfür erst recht ausgeben.

Präsident: Herr Abg. von Fricke hat das Wort.

Abg. von Fricke: Dem Herrn Regierungsvertreter erwidere ich, daß mir verschiedene Fälle bekannt sind, wo die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse, wie man allgemein hört, auf Veranlassung von oben her Einsprüche eingelegt haben gegen die von den Schätzungsausschüssen festgestellten Einkommen.

Präsident: Herr Geheimer Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geheimer Oberfinanzrat **Meyer:** Was der Herr Vorredner soeben gesagt hat, das ist durchaus zutreffend. Das bedeutet aber ganz etwas anderes, als wenn er sagt, die Schätzung des Ausschusses hat keine Bedeutung, wenn es

der Staatsregierung nicht paßt. Darin wird jeder den Gedanken finden, daß die Staatsregierung nach Laune oder Willkür, oder wie Sie es nennen wollen, verfährt. Das habe ich daraus entnommen, und das lag m. E. auch darin. Wir bemühen uns, streng sachlich zu verfahren und aus diesem Grunde habe ich gegen die Bemerkung Verwahrung eingelegt. Wenn der Herr Abgeordnete das nicht in dem Sinne gemeint hat, so war die Bemerkung allerdings gegenstandslos. (Abg. von Fricke: Keineswegs!)

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. Habben: Herr Abg. Tanzen hat vorhin gesagt, die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts hätten vorwiegend städtische Häuser zum Gegenstand gehabt. M. H.! Bislang hatten wir aber das Gesetz noch nicht, wir sollen es vielmehr noch kriegen und das ist der große Unterschied. Ich muß dabei bleiben, gerade da wird eine derartige Beordnung der Besteuerung am einschneidendsten und am härtesten empfunden werden, wo schon jetzt ein Rückgang der Bevölkerung zu verzeichnen ist, oder wo in städtischen Orten Häuser weit ab vom geschäftlichen Leben gebaut werden. Es ist mit einem Worte eine Steuer, die besonders schwer das entlegene platte Land trifft.

Präsident: Herr Abg. May hat das Wort.

Abg. May: Ich kann nur ausführen, daß die Besteuerung der Luxuswohnungen ganz gerecht ist. Wir müssen sonst alles versteuern, alles was wir essen und trinken wird versteuert. (Heiterkeit.) Das sämtliche Einkommen muß versteuert werden. Wenn ein Beamter 2000 M Gehalt hat und er würde sagen, die 2000 M brauche ich für den Unterhalt meiner Familie, so würde er überhaupt nichts zu versteuern haben. Warum sollen diese luxuriös ausgestatteten Wohnungen nicht besteuert werden.

Präsident: Herr Abg. von Fricke hat das Wort zum dritten Male mit Genehmigung des Landtages.

Abg. von Fricke: Selbstverständlich sollte aus meinen Ausführungen nicht herausgelesen werden, daß die Herren im Finanzministerium sich nicht auf gesetzlichem Boden befänden, das habe ich keineswegs hineinlegen wollen. Ich nehme vielmehr an, daß sowohl die Mitglieder des Schätzungsausschusses, als auch die Herren im Finanzministerium sich auf gesetzlichem Boden geglaubt haben, aber ein großer Unterschied liegt darin, die Feststellungen des Ausschusses sind nicht endgültig, die Entscheidungen vom Ministerium (Geh. Oberfinanzrat Meyer: Auch nicht!) sind allerdings auch nicht endgültig, aber dagegen anzukommen, das gibt es auch nicht. (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. Funch: M. H.! Man sollte meinen, daß die Debatte sich mit einem Luxussteuergesetz beschäftigt und ich möchte nochmals hervorheben, daß es sich um ein Einkommensteuergesetz handelt, welches das tatsächliche Einkommen möglichst genau fassen soll, und ich kann nicht anerkennen, daß eine Luxuswohnung zum Einkommen gerechnet wird. Ich kann nur nochmals wiederholen, daß eine solche Besteuerung nicht in den Rahmen dieses Gesetzes hineinpaßt. Wenn Sie das wollen, extra ein Luxussteuergesetz beantragen, so habe ich dagegen persönlich nichts einzuwenden.



Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort zum vierten Male mit Genehmigung des Landtages.

Abg. Tanzen: M. H.! Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich noch ein paar Bemerkungen mache. Herr Abg. Habben hat mich völlig mißverstanden. Wenn ich gesagt habe, daß die Städte ebenso betroffen werden, das erwiesen die Entscheidungen des Obergerichtes, so bleibe ich dabei. Der Fall wird ebenso oft vorkommen, daß die städtischen Wohnungen sich ebenso wenig mit 4% verzinsen, wie auf dem Lande. Das ist eine Tatsache. Es gibt in den Städten Häuser, deren Mietwert nicht so hoch ist, daß eine 4%ige Verzinsung herauskommt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung und gebe das Schlußwort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tappenbeck.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Es sind recht verschiedene Meinungen über den Wohnwert aus dem Hause herausgekommen. Aber ich habe den Eindruck, als ob es ein Streit um des Kaisers Bart ist, denn ich glaube, daß alle diese Anschauungen, die zu Tage getreten sind, nicht als Meinungsverschiedenheiten gegen den vorliegenden Ausschußantrag anzusehen, sondern Anregungen für die zukünftige Entwicklung sind. Der Ausschuß ist einstimmig in dem Vorschlage, die Vorlage in diesem Punkte abzulehnen, und ich glaube, die Abstimmung wird mir gleich recht geben, daß nach dem Ergebnisse der Debatte auch dem Landtage zur Zeit die Vorschläge der Staatsregierung nicht annehmbar sind, und daß das Weitere der Zukunft überlassen bleiben muß.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 16: „Ablehnung der Ziffern 18 und 18a“, annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 36 gegen 4 Stimmen angenommen.

Folgt nunmehr Ziffer 19. Zunächst der Mehrheitsantrag 17:

Ablehnung der Ziffer 19.

Für den Fall, daß der Mehrheitsantrag angenommen wird, beantragt der ganze Ausschuß im Antrage 18:

Im Artikel 16 des Einkommensteuergesetzes ist unter Ziffer 4a hinter dem Worte („Zahreszuwachs“) nachzuführen „neuaufgeforstete Flächen bleiben jedoch 20 Jahre lang von der Aufforstung an steuerfrei.“

Es liegt weiter ein Minderheitsantrag im Antrag 19 vor:

Annahme der Ziffer 19 mit der Aenderung, daß die letzten Worte von „Aufforstungskosten“ an lauten sollen: „Aufforstungskosten sind nur in Abzug zu bringen, wenn es sich um die Aufforstung von Abtriebsflächen handelt.“

Der ganze Ausschuß beantragt dann im Antrag 20: Dem Artikel 16 des Einkommensteuergesetzes wird unter Ziffer 4 in der gemäß dem Antrage 19 angenommenen Fassung nachgefügt:

Der Ertrag aus dem Ergebnis der Abtriebe wird mit höchstens 2% versteuert.

Die Steuer wird in den ersten 20 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur zum

Teil erhoben und zwar im ersten Jahre nur zu einem Zwanzigstel, steigend in jedem folgenden Jahre um ein weiteres Zwanzigstel.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 17, 18, 19 und 20 und zu der Ziffer 19 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tappenbeck.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Ich hatte meine Ausführungen über die Holzbesteuerung vorhin nicht zu Ende führen können, weil ich irrtümlich angenommen hatte, daß die Anträge 18—20 auch bereits mit zur Beratung standen. Ich will versuchen, fortzufahren, wo ich vorhin aufgehört habe. Es handelt sich bei dem Vorschlage der Vorlage um Einführung einer neuen Besteuerungsart für Holzungen. Während wir bisher die Zuwachssteuer hatten, und zwar schon nach dem Einkommensteuergesetz von 1864, soll jetzt nach dem Vorschlage der Staatsregierung die Ertragssteuer eingeführt werden, und zwar beruht dies auf früheren Anregungen aus der Bevölkerung und aus dem Landtage heraus, und deswegen kann die Staatsregierung sich mit Recht auf die frühere Stellungnahme des Landtages in dieser Frage berufen, die sich aber inzwischen teilweise verändert hat. Ein Teil des Ausschusses — ich habe vorhin schon gesagt, der Ausschuß hat sich geteilt, es beruht aber diese Teilung nicht auf weitgehenden Meinungsverschiedenheiten, sondern mehr auf Zweckmäßigkeitsr erwägungen — ein Teil des Ausschusses hält an der bestehenden Besteuerungsart fest, da die Bevölkerung sich an die jetzige Besteuerungsart gewöhnt habe und, nachdem die schärfere Handhabung, die seit dem neuen Gesetze von 1906 eingeführt worden war, im Wege der Verfügung gemildert worden sei, nunmehr im ganzen mit der Besteuerungsart zufrieden sei und keine Wünsche nach Aenderungen mehr habe. Der andere Teil des Ausschusses, welcher sich für die Einführung der Ertragssteuer ausspricht, wird dabei von der Erwartung geleitet, daß bei Annahme der Ertragssteuer im ganzen unsere Holzbestände mehr geschont werden und daß ein gewisser Anreiz darin liegt, Neuaufforstungen vorzunehmen. Aus diesem Grunde glaubt er, dem Vorschlage der Staatsregierung zustimmen zu können. Der ganze Ausschuß ist darin einig, daß im Interesse der Erhaltung des Holzbestandes eine möglichst milde Handhabung und möglichst milde Besteuerungsform am Platze ist. Deswegen hat der Ausschuß in seiner Gesamtheit für beide Fälle Milderungen vorgesehen, sowohl für den Fall, daß der Landtag sich für den Mehrheitsantrag entscheidet, für die Beibehaltung der Zuwachssteuer, als auch für den anderen Fall, daß der Landtag die Einführung der Ertragssteuer beschließt. Auf den ersten Fall bezieht sich der Antrag 18, auf den Fall, daß die Zuwachssteuer erhalten bleibt, und da wünscht der Ausschuß einstimmig, daß die bisher im Verfügungswege eingeführte Milderung, daß aufgeforstete Flächen in den ersten 20 Jahren steuerfrei sind, nunmehr in das Gesetz aufgenommen wird. Und für den andern Fall, daß die Mehrheit des Landtages sich für die Ertragssteuer entscheidet, wünscht der Ausschuß eine Milderung dahingehend, einmal daß die Holzträge höchstens mit 2% versteuert werden, und zweitens wünscht der Ausschuß einen Uebergang zu schaffen von der Zuwachssteuer zur Ertragssteuer dadurch, daß die Steuer erst allmählich im Laufe von

20 Jahren einsetzt. Was den ersten Punkt angeht, so findet der Finanzausschuß es unbillig, die Wirkung der Progression auch in der periodisch eintretenden Besteuerung des Holztrages zur Anwendung kommen zu lassen. Die Progression hat ihre Berechtigung in der höheren Leistungsfähigkeit, die sich in dem höheren Einkommen ausdrückt. Das trifft hier nicht zu. Wenn jemand seinen Holzbestand in Geld umsetzt, so wird davon seine Leistungsfähigkeit nicht berührt, er verwandelt nur einen Vermögensteil in eine andere Form, und deshalb schien es dem Ausschusse berechtigt, die Progression für dieses Einkommen auszuschließen und vorzuschreiben, daß höchstens 2% versteuert werden sollen. Die andere Bestimmung, daß die Steuer allmählich während der Uebergangszeit von 20 Jahren gehoben werden soll und erst nach 20 Jahren voll zur Wirkung kommt, hat ihre Berechtigung darin, daß in dem Uebergange von der Zuwachsteuer zu der Ertragssteuer eine gewisse Doppelbesteuerung liegt. Die Waldbestände haben vom Jahre 1864 der Zuwachsteuer unterlegen, der jährliche Zuwachs ist tatsächlich versteuert worden und wenn man nun plötzlich zur Ertragssteuer übergeht, kann man mit einem gewissen Rechte sagen, diese Bestände, die jetzt nach dem Ertrage der Holzungen herangezogen werden, haben die ganzen Steuern schon im Laufe der letzten 50 Jahre getragen. Freilich wird dies dadurch stark gemildert, daß vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Zuwachsteuer bei Holzungen so niedrig gewesen ist, daß sie kaum fühlbar war. Der Finanzausschuß überläßt es dem Landtage, ob er sich für den Mehrheits- oder Minderheitsantrag entscheiden will, aber für beide Fälle empfiehlt er einstimmig, die im Antrage 18 oder 20 vorgesehenen Milderungen zu beschließen.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** M. H.! Die Staatsregierung steht der Frage, ob Sie sich für die Zuwachsteuer entscheiden wollen oder für die Besteuerung des Ertrages, kühl gegenüber. Wenn Sie sich aber für die Holztragssteuer aussprechen sollten, dann ist zu bemerken, daß die Staatsregierung der Bestimmung im Antrage 20: „Der Ertrag aus dem Ergebnisse der Abtriebe wird mit höchstens 2% versteuert“, widersprechen muß. Sie legt ihr zwar keine große finanzielle Bedeutung bei, aber aus praktischen Rücksichten ist sie dagegen. Es müßte dann für dieses Einkommen ein besonderer Tarif gebildet werden und das würde sicher umständlich und kompliziert sein. Ueber die weitere Bestimmung, daß die Steuer erst allmählich zu erheben ist, würde sich sprechen lassen, wenngleich die Staatsregierung diese Vorschrift auch als etwas sehr weitgehend ansieht.

Sind Sie aber durchaus der Meinung, daß es bei der Besteuerung des Jahreszuwachses zu verbleiben hat, dann hält das Ministerium es für richtig, daß die Bestimmung: „Neuaufgeforstete Flächen bleiben 20 Jahre lang von der Aufforstung an steuerfrei“, dahin ergänzt wird, daß, wenn diese Flächen tatsächlich Erträge geben, diese Erträge heranzuziehen sind. Das trifft zu z. B. für den Fall, daß Flächen aufgeforstet werden, die zur Gewinnung von Weihnachtsbäumen bestimmt sind.

Dann kann sich die Staatsregierung auch nicht mit dem Antrage 19 befreunden. Wenn wir bei der Ertragsbesteuerung die ganze Vermögenssteuer darangeben, da werden die Herren doch der Meinung sein, daß das nicht aus fiskalischen Gründen geschieht. Wenn wir die darangeben, müssen wir andererseits bitten, wie es in der Vorlage ausgeführt ist, daß Aufforstungskosten nicht zur Anrechnung kommen. Das muß ein kleines Äquivalent sein und zwar lediglich deshalb, weil es zu Unzuträglichkeiten führt, wenn die Aufforstungskosten in dem Jahre zum Abzug gebracht werden, in dem sie entstehen; denn sobald der betreffende Landeigentümer sein Land verkauft, erhält er die Aufforstungskosten ersetzt; also er ist in dem Jahre steuerfrei gewesen, ohne daß ein innerer Grund vorhanden war. Werden aber die Aufforstungskosten abgesetzt von dem Ertrage, dann ist es sehr schwierig zu sagen, welcher Betrag abzuziehen ist. Also die Staatsregierung muß bitten, den Antrag 19 abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Unsere Privatwaldungen müssen wir behandeln noch zarter wie ein neugeborenes Kind. M. H.! Die Privatwälder werden verschwinden, das ist nur noch eine Frage der Zeit und je höher wir sie besteuern, je schneller werden sie verschwinden, ob es nun Zuwachsteuer oder Ertragssteuer heißt. Der Grund und Boden bringt mehr ein, wenn er landwirtschaftlich benutzt wird, als wenn er Forstzwecken dient und der Landwirt rechnet damit, möglichst viel aus dem Boden herauszuziehen. Er muß auch damit rechnen. Es wird kaum ein Stück Wald über bleiben, wenn noch die Steuer erhöht wird und viele von uns werden es vielleicht noch erleben, daß wir den letzten Privatbaum sehen. So wird es kommen.

M. H.! Als vor einigen Jahren die Zuwachsteuer eingeführt wurde, war ich ein Gegner derselben, ich habe mir damals gesagt, wie kann jemand etwas versteuern, wovon er noch nichts hat. Seitdem ich aber in der Lage gewesen bin, mitzuarbeiten bei dieser Sache, bin ich anderer Ansicht geworden. Ich halte jetzt die Zuwachsteuer für gerecht und die Ertragssteuer für ein Unding. M. H.! Worans ziehen die Besitzer die Erträge, meistens aus alten Holzungen, die 100 Jahre alt sind und auch 150 bis 200 Jahre. Da haben unsere Väter die Bäume angepflanzt und jetzt werden sie verkauft. Wenn wir nun die Ertragssteuer haben, so wird der Ertrag aus den Holzungen dem andern Einkommen des Zensiten hinzugerechnet und so kommt er in die höchsten Stufen mit 5% Steuern. Ich will einen Fall nehmen. Der Staat bekommt also 5% und die Kommune erhebt ihre Zuschläge auch danach und zwar 300%, das macht also zusammen 20% Steuer. M. H.! Der fünfte Baum wird dem Besitzer enteignet, wenn diese Bestimmung Gesetz wird. Einen solchen Raubzug will ich gegen die Holzbesitzer nicht mitmachen. Wir besteuern etwas, was 100 Jahre und noch mehr zurückliegt. Wo kommt das sonst vor? M. H.! Ich bitte, den Antrag der Mehrheit des Ausschusses anzunehmen, sonst ist das Ende der Forsten noch eher da, als es ohnehin kommen wird. Ich möchte noch viel weiter gehen. Ich würde dafür sein, die Holzungen überhaupt steuerfrei zu lassen, aber das wird ja nicht mehr gehen.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** W. H.! Die Holzbesteuerung hat in den letzten Jahren den Landtag mehrfach beschäftigt und glaube ich, da die Sache eingehend geprüft worden ist, sollte man jetzt nicht gleich wieder eine Aenderung vornehmen. Es ist hierüber einige Ruhe im Lande eingetreten, und da sollte man sich mit zufrieden geben. Es wird sonst dahin kommen, wie schon von Herrn Abg. Feldhus ausgeführt ist, daß, wo es sich um minderwertigen Boden handelt, bei welchem die Holzkultur ohnehin sehr wenig einbringt, man dazu übergehen wird, gar nicht wieder anzupflanzen. Es ist in vielen Fällen Vermögen besteuert, wovon man gar keine Einnahme gehabt hat. Man muß berücksichtigen, daß die neuen Bestände 20 Jahre lang ziemlich wertlos sind, wo sie unter Insektenschäden, Brandschäden und anderen Gefahren zu leiden haben. Die Zuwachssteuer ist eine allmähliche, nicht so plötzlich empfindliche Steuer, weil sie sich auf 60 bis 100 Jahre verteilt. Dagegen die Ertragssteuer wirkt plötzlich, ganz gewaltig, und kommt ein Abtrieb von größeren Beständen in der Regel um die Zeit vor, wenn das Gut von den Eltern an den Ackerbau vererbt wird und zur Abfindung der Geschwister große Summen benötigt sind. Wenn dann 20% davon konfisziert werden, so ist das zu der Zeit doppelt empfindlich. Dann kommt hinzu, wie vorhin schon hervorgehoben ist, daß seit 1864 schon Steuer dafür bezahlt worden ist. Jetzt noch einmal wieder Steuer darauf legen, so würde das nicht im Einklang stehen mit dem Gesetz, sondern Doppelbesteuerung sein. Ich bitte Sie dringend, lassen Sie die Sache bei der Holzzuwachsbesteuerung, wie wir es bislang haben.

Präsident: Herr Abg. Westendorf hat das Wort.

Abg. **Westendorf:** Ich kann mich nur den Ausführungen des Herrn Abg. Feldhus anschließen. Es liegt wirklich Gefahr vor, daß das Holz mehr und mehr verschwindet, denn die anderen Kulturen bringen mehr als die Holzkultur. Und es wäre doch ein großer Schade für das allgemeine Interesse, wenn das Holz verschwindet, denn dadurch wird die ganze Gegend in ihrer Eigenschaft ruiniert. Ich will hinzufügen, daß gerechterweise gesagt wird, wenn die Zuwachssteuer aufhört und die Ertragssteuer eintritt, hat letztere insoweit den Vorzug, weil häufig Brände entstehen, wodurch der Besitzer von seinem Holz keine Ernte bekommt, und er hat die Zuwachssteuer bezahlt. Das gebe ich zu. Aber die Brände geschehen in der Regel nur bei Holzungen, die wenig Wert haben. Das sind die jungen Tannenbestände. Treffen die Brände zu bei Hochwaldungen, dann bleibt immerhin noch ein beträchtlicher Wert des Holzes, und da kommen auch selten die Brände zum Vorschein. Ich bitte Sie, die Zuwachssteuer beizubehalten.

Präsident: Herr Abg. Lanje hat das Wort.

Abg. **Lanje:** Ich könnte wohl auf weitere Ausführungen verzichten, denn ich kann nur bestätigen, was die Herren Vorredner gesagt haben. Auch ich bin überzeugt, daß die Zeit recht bald kommen wird, wo wir auf dem Ammerland überhaupt kein Holz mehr haben. Das ist nicht durch die Holzzuwachssteuer gekommen, sondern hat andere Ursachen. Durch die Einführung des Kunstdüngers sind wir in die Lage versetzt, unsere sonst besorfteten Ländereien

zu kultivieren und dadurch ertragreicher zu gestalten; es müßte denn schon sein, daß sie zu sehr abgelegen liegen. Die Preise sind bei uns so gestiegen, daß wir für Oedländerien pro Hektar mindestens 1200 M. Erlösen können. Jeder Sachverständige wird wissen, daß eine Aufforstung dann nicht mehr am Plage ist. Wenn es richtig ist, was die Gelehrten sagen, daß Holzbestände geeignet sind, das Wetter und das Klima zu verbessern, dann habe ich die feste Ueberzeugung, daß wir über kurz oder lang dazu kommen werden, für Aufforstungen gewisse Prämien auszusetzen. Ich würde am liebsten sehen, wenn die Holzungen überhaupt nicht besteuert würden. Wenn aber doch diese Holzzuwachssteuer nicht beseitigt werden kann, dann kann ich mich nur für eine mäßige Zuwachssteuer erklären und nicht für eine Ertragssteuer, denn das würde den einzelnen ganz gewaltig hart treffen. Er würde ungefähr 25% des Holzwertes als Steuer zahlen müssen, und das ist ungerecht. Ich möchte bitten, den Ausschußantrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Auch ich könnte gleich dem Herrn Vorredner mit den Worten beginnen, daß ich wohl auf weitere Ausführungen verzichten kann, denn meine Anschauungen bewegen sich auf demselben Boden wie die des Herrn Vorredners. Aber ich möchte doch von dem Schrecken erzählen, der mich überfiel, als ich die Bestimmungen in der Vorlage der Staatsregierung in Bezug auf die Holzbesteuerung las. Da habe ich mir ein Rechenexempel aufgestellt. Daraus ergibt sich: Wenn die Vorlage Gesetz werden sollte, können Fälle eintreten, in denen 15—20% des Erlöses aus Holzverkauf als Steuer bezahlt werden müssen. Das würde geradezu einen Ruin für die Waldkultur bedeuten. Nun gebe ich zu, daß der Finanzausschuß sich bemüht hat — auch derjenige Teil des Finanzausschusses (die Minderheit), welcher die Anschauung vertritt, daß die Holzertragssteuer einer Holzzuwachssteuer vorzuziehen ist —, die Holzbesteuerung, wie sie die Staatsregierung vorschlägt, ganz wesentlich abzuschwächen. Ich möchte aber für meinen Kopf der Holzzuwachssteuer das Wort reden, weil ich sie für besser halte. Sie ist eine Fortsetzung der bisherigen Art der Besteuerung und wird daher im Lande weniger schwer empfunden werden; durch Einführung der Holzertragssteuer würden zudem die bisher gezahlten Steuern so gut wie weggeworfen sein, was doch der Gerechtigkeit nicht entspricht. Ich möchte aber für eine besonders milde Form der Besteuerung plädieren und bin dafür zu haben, daß, wie der Finanzausschuß will, diejenige Milderung Gesetz wird, welche bisher verordnungsmäßig bestand, welche bestimmt, daß Holzbestände in den ersten 20 Jahren von der Steuer frei sein sollen. Ferner muß die vor 5 Jahren eingeführte Skala wesentlich reduziert werden. Wenn wir durchweg ein Drittel dessen nehmen, was der Oberförster damals für recht hielt, dann kommen wir eher auf das Richtige. Nur der erwähnten Milderung ist es zu verdanken, daß wir in den letzten Jahren einigermaßen ausgekommen sind. Speziell in der Gegend von Cloppenburg sind noch große Holzbestände zu finden, und es werden auch noch wohl einige Oeden angeforstet. Das ist durchweg magerer Boden, welcher nur von solchen Leuten mit Holz kultiviert werden kann, die pekuniär

gut fituiert sind, da der sog. kleine Mann andere Kulturen wegen des besseren Ertrages vorzieht. Stößt man aber den wohlhabenden Leuten vor den Kopf durch die horrenden Art der Holzbesteuerung, wie sie die Staatsregierung will, dann werden auch diese darauf verzichten, die Waldkultur zu treiben, und wir kommen dahin, wohin ich nicht gerne kommen möchte, zu einer Entwaldung unserer Gegend.

Ich bitte also, stimmen Sie für den Antrag der Mehrheit des Finanzausschusses auf Besteuerung des Holzes durch eine Holzzuwachssteuer.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. Gerdes: M. H.! Wenn der Antrag gestellt wird, die sämtlichen Wälder von der Einkommensteuer zu befreien, so wäre ich jedenfalls der letzte, der dagegen stimmen würde. Mit derselben Wärme, mit der die Herren jetzt für die Holzzuwachssteuer eintreten, mit derselben Wärme sprachen sie vor einigen Jahren dagegen. Es gab keine schlechtere Steuer als die Holzzuwachssteuer. Dann ist gesagt worden, die Wälder würden bis zu 20% ihres Wertes besteuert werden. Es heißt doch, sie sollen erst 20 Jahre frei sein und dann nur bis zur Höhe von 2%. Das ist doch etwas anderes, auch wenn die Gemeindesteuern hinzugerechnet werden. Es wird bei der Ertragssteuer die Einkommensteuer nur dann bezahlt, wenn wirklich ein Ertrag da ist; die Holzzuwachssteuer wird aber jährlich bezahlt, auch wenn keine Einnahmen aus den Wäldern gezogen werden, die Ertragssteuer aber nur dann, wenn der Besitzer Geld bekommt und in der Lage ist, die Steuer bezahlen zu können. Aus diesen Gründen ist die Minderheit zu dem Antrag gekommen, die Wälder nach dem Ertrag zu besteuern.

Präsident: Herr Abg. von Fricken hat das Wort.

Abg. von Fricken: M. H.! Ich möchte Herrn Abg. Gerdes doch darauf aufmerksam machen, daß vorhin der Herr Regierungsvertreter schon erklärt hat, daß die 20jährige Befreiung nicht konzediert wird. (Geh. Oberfinanzrat Meyer: Habe ich nicht gesagt!) So habe ich es aber verstanden. Ich möchte aber dringend befürworten, daß der Landtag auf diesem Antrag bestehen bleibt, denn der ist absolut nötig. Allerdings kann man die Bedenken des Herrn Regierungsvertreters in Bezug auf die Weihnachtsbäume nicht ganz von der Hand weisen. Die bringen den Ertrag schon in den ersten 20 Jahren. Es könnten sehr leicht Bestimmungen getroffen werden, die geeignet wären, diese zur Steuer heranzuziehen. Sie bringen ein wirkliches Einkommen, und ich habe nichts dagegen, daß man dies Einkommen steuerlich erfaßt.

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. Funch: M. H.! Die Minderheit ist auch in diesem Falle davon ausgegangen, daß die Besteuerung der Waldung möglichst dem Sinne des Gesetzes, der Hauptgrundlage des Gesetzes angepaßt sein müsse. Das Gesetz will die Steuer erheben von dem wirklichen Einkommen. Geht man nun zur Zuwachssteuer über, dann besteuert man etwas, was unter Umständen gar nicht vorhanden ist. Ich will nicht alles wiederholen, was schon gesagt ist über die Gefahren der Waldungen. Es gibt auch Waldanlagen auf

Böden, wo die Bäume anfangs ausgezeichnet wachsen und nachher eingehen. Diese werden nach der Zuwachssteuer egal weiter behandelt, wenn nicht mit sehr viel Umständen versucht werden kann, doch einen anderen Modus einzuführen, daß derartige Flächen mit der Zeit herausgenommen werden. Nun hat sich die Minderheit bemüht, gerade auch im Sinne der Mehrheit unter Festhaltung der Grundlage der Ertragssteuer Ihnen diesen Vorschlag zu machen, der in den Anträgen der Minderheit enthalten ist. Es ist ja richtig, daß man vielfach jetzt der Ansicht zu sein scheint, daß es bequemer ist, jedes Jahr eine kleinere Steuer zu zahlen, als wenn man einmal eine größere Summe zahlen soll. Es ist sogar mit krassen Farben geschildert worden, was das für Summen ausmachen kann. Jeder fünfte Baum fielen einschließlich der Kommunalsteuern den Steuern zu. Was macht das aus, wenn eine Zuwachssteuer 100 bis 150 Jahre gezahlt wird? Das Resultat ist dann, daß die ganze Geschichte sich in Wohlgefallen auflöst. Es wird niemand einfallen, sich heute Wald anzulegen, wenn er so stark davon steuern soll. Ich meine, die Vorschläge der Minderheit, die so sehr den Grundsätzen, die auch die Mehrheit vertritt, entgegenkommen, sind wohl akzeptabel. Ob es nun richtig gegriffen ist, zwei Prozent, das sind Sachen, darüber kann man ja reden. Aber ich kann nicht unterlassen, hervorzuheben, daß es eine arge Täuschung ist, wenn man glaubt, daß man den Waldbesitzern eine Wohlthat erweist, indem man die Zuwachssteuer beibehält, denn es ist nicht allein die staatliche Steuer, sondern auch die Kommunalsteuern kommen mit in Betracht. Nun, wenn man die wirklichen Einnahmen versteuern soll, dann kann man sie doch nur dann versteuern, wenn sie da sind, und dann bleibt nichts anderes übrig, als den Ertrag zu besteuern. Es ist dann die Steuer weniger empfindlich als die jährliche Steuer, die bezahlt werden muß, weil dann das nötige Geld aus dem Verkauf des Holzes vorhanden ist. Es ist dann ebenfalls auch gewünscht worden, bei Abholzungen die Aufforstungskosten von diesem Betrag in Abzug bringen zu können. Das ist eine fernere Milde rung, und zwar aus dem Grunde, nicht den Leuten das zu vergraulen, aufzuforsten, sondern um ihnen einen gewissen Anreiz zu geben, einmal abgeholzte Flächen sofort wieder aufzuforsten. Werden diese Neuaufforstungen nicht von der Steuer freigegeben, dann wird das sicher eintreten, was hier hervorgehoben ist von verschiedenen Seiten, dann wird unser Land mehr und mehr entwaldet werden.

Was nun die Einschätzung zur Zuwachssteuer anbelangt, so hat sie sehr viel böses Blut im Lande gemacht. Es haben sich scheinbar die Gemüter etwas beruhigt, nachdem teils Nachschätzungen stattgefunden haben und teilweise dieser Erlaß der ersten 20 Jahre eingeführt worden ist. Ob das berechtigt ist im Sinne des Gesetzes, das ist mir noch nicht klar. Ich glaube es nicht, denn wenn einmal der Zuwachs versteuert werden soll, muß er auch vom ersten Augenblick an gefaßt werden. Darauf mache ich die Mehrheit aufmerksam, die dies als besonderen Vorzug hervorhebt. Ich werde selbstverständlich, wenn der Minderheitsantrag fällt, auch für den Antrag stimmen, weil das immerhin eine Verbesserung ist im Sinne derjenigen, die aufzuforsten wollen. Dann ist die Schwierigkeit in der Ein-

Schätzung des Zuwachses noch nicht beseitigt, und die wird auch nicht beseitigt werden können. Ich kann nur das der Regierung empfehlen, wenn das beschlossen werden sollte, ferner den Zuwachs zu besteuern, mit größter Rücksicht bei der Einschätzung des Zuwachses zu verfahren, denn er ist teilweise absolut garnicht festzustellen, auch Entgegenkommen zu zeigen bei Revisionschätzungen, denn man will doch der Wahrheit möglichst nahe kommen.

Dann ist mit Recht hervorgehoben, daß bei der sofortigen Einführung der Ertragssteuer diejenigen, die seit langen Jahren Besitzer von Wald sind, nachdem durch das Einkommensteuergesetz von 1864 die Zuwachsteuer eingeführt und diese gehoben worden ist, ganz ungerecht geschädigt werden. Dieser Grund ist durchaus gerechtfertigt. Und da hat die Minderheit eben versucht, einen Vorschlag zu machen in ihrem Antrag, um dieser Ungerechtigkeit möglichst vorzubeugen und sie zum Teil zu beseitigen. Dann hat die Minderheit auch in dieser Weise versucht, einen Satz festzustellen für die Ertragssteuer und besonders von dem Grundsatz ausgehend, daß durch die Einführung der Ertragssteuer bei Abholungen der Steuerzahler den Prozentsatz bezahlen muß, der ihn trifft durch die Skala der Einkommensteuer. Dies ist ja natürlich sehr verschieden. Der Wald ist derselbe; der eine bezahlt vielleicht 2%, der andere 4 oder 5%. Also trifft das die Leute in verschiedener Weise, und besonders trifft das die unteren Steuerstufen, die kleineren Grundbesitzer, die in Frage kommen können, die vielleicht größeren Wald besitzen aber im übrigen vielleicht wenig Grundbesitz haben. Die kommen so und soviel höher in die Steuer hinein, sodaß das den Augenblick natürlich für sie eine Härte ist, weil ihr übriges Einkommen ebenfalls soviel höher kommt. Man muß aber nicht außer acht lassen, daß durch die Versteuerung des jährlichen Zuwachses immerhin die betreffenden Steuerzahler schon alle die Jahre in höhere Stufen hineingekommen sind sowohl für die Staatssteuer wie auch für die Kommunalsteuer. Das darf man bei dieser Sache auch nicht ganz und gar übersehen.

Ich bin nach wie vor dafür und halte es für unbedingt richtig, das Einkommen erst dann zu treffen, wenn es vorhanden ist, und das Einkommen aus Holzungen erst dann zu treffen, wenn der Ertrag aus den Holzungen da ist. Und ich meine, daß man über das Wie immerhin sich verständigen kann. Die Anträge der Minderheit sind nur ein Vorschlag; es können ja bessere Vorschläge gemacht werden, die vielleicht die Sache noch gerechter treffen, als von der Minderheit versucht worden ist. Dann ist kein Zweifel, daß die Steuer gerechter ist und man sich daran gewöhnen wird. Wenn besondere Fälle eintreten bei Erbteilungen usw., da läßt sich immer ein Weg finden, daß der Erbe nicht die ganze Steuer bezahlt, sondern daß das vorher von der Erbmasse bezahlt wird, wenn die Abholung stattfindet. Also gewisse Härten gibt ja jedes Gesetz, aber daß die Ertragssteuer richtig ist, unterliegt gar keinem Zweifel, und ich glaube, daß die Mehrheit ihre Ansicht geändert hat davon ausgehend, daß es bequemer ist, jedes Jahr etwas zu bluten als auf einmal einen großen Ueberlaß zu erleiden.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. Hollmann: Fragen wir uns, welche Gründe

sind es, die jetzt diejenigen veranlaßt, für die Zuwachsteuerung zu stimmen, obgleich sie derzeit sich dagegen sträubten und die Ertragssteuer wollten, so sind es diejenigen beiden Gründe, nämlich erstens, daß der Holzzuwachs im Verordnungswege für 20 Jahre frei gelassen wurde und zweitens der Umstand, daß sich die Schätzungsausschüsse mit den Holzzuwachstabellen mehr und mehr bekannt gemacht haben und jetzt wissen, daß sie nicht schablonenmäßig angewandt werden dürfen. Diese Holzzuwachstabellen setzen einen forstmäßigen Bestand voraus, der aber in Privatwaldungen nicht vorhanden ist. Die Privatwaldungen sind durchweg nur kleine Bestände. Infolgedessen sind sie mehr dem Wind ausgesetzt, und da ist nur ein minimaler Zuwachs. Dagegen gehen die Holzzuwachstabellen von großen Beständen aus. Ist der Holzbestand kein normaler, so ist dies bei der Berechnung des Holzzuwachses zu berücksichtigen.

Es ist dann darauf hingewiesen, daß die bisherige Besteuerung des Holzzuwachses von 1864 her ein ganz minimaler war. Ich bestreite das. Die sämtlichen Holzbestände waren nach dem alten Gesetze mit dem steuerlichen Katastralreinertrag angesetzt, in vielen Fällen noch mit erheblichem Zuschlag. Wir haben vorhin schon gehört, daß größerer Holzzuwachs überhaupt nicht vorhanden ist, daß die Ausforstung sich nicht besonders lohnt. Daraus geht hervor, daß der Holzzuwachs pro Hektar nicht ein zu großer sein darf. Ich möchte darauf hinweisen, daß Kiefern und Laubholz in der zweiten Klasse einen Katastralreinertrag von 15 M pro Hektar haben. Danach ist früher der Holzzuwachs berechnet. In vielen Aemtern ist noch ein Zuschlag dazu angerechnet worden. Es kommt ferner in Betracht, daß Ende der fünfziger Jahre die Gemeinheitsteilung war und vielfach die Heide aufgestorbt wurde. Sie sind also von Jugend an versteuert worden. Jetzt sind sie schlagreif und sollen noch einmal mit dem ganzen Ertrage versteuert werden, das wäre eine arge Doppelbesteuerung.

Es ist ja zuzugeben, daß die Minderheit versucht hat, die Ertragssteuer zu mildern, und das wird ja auch im Erfolg nicht unerheblich sein. Aber immerhin glaube ich, lassen Sie die Bestimmung bestehen, wie wir sie jetzt haben, die Besteuerung des Holzzuwachses. Wenn die nur vernünftig gehandhabt wird, dann muß dieselbe im Endresultat denselben Betrag ergeben, als wenn Sie die Ertragssteuer einführen. Denn wenn ein Holzbestand 60 Jahre gewachsen ist und jedes Jahr eine bestimmte Summe genommen ist, dann muß im Endresultat eine genügende Summe herauskommen.

Also alle diejenigen, die glauben, daß sie durch die Holzzuwachstabelle zu hoch herangezogen werden, irren sich, oder sie sind zu hoch veranlagt, weil die Tabellen nicht vernünftig gehandhabt sind. Ich glaube, wir lassen es bei der Holzzuwachsteuer. Der Ertragssteuer haften erhebliche Mängel an, z. B. bei Erbschaft und Kauf. Dann müßte der Erbe oder Käufer zunächst den ganzen Wert bezahlen resp. sich anrechnen lassen. Der Mann bezahlt das ganze Holz, und im nächsten Jahre läßt er abtreiben. Dann soll er dies als Einkommen versteuern. Das würde doch eine Vermögenskonfiskation sein, wie man sie sich schlimmer nicht denken kann.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. **Hergens:** M. H.! Ich stehe auf dem Boden der Minderheit des Ausschusses und werde für den Antrag 19 stimmen. Wenn ein Besitzer in der glücklichen Lage ist, einen schlagbaren Wald zu besitzen, aus dem er beliebig sein Einkommen vergrößern kann, so daß er in einem Jahre 4 000 *M* daraus zieht im nächsten Jahre nichts und nach 3 Jahren wieder 10 000 *M*, so meine ich, daß dieser Ertrag voll und ganz zur Einkommensteuer herangezogen werden muß, selbstverständlich nach Abzug der gezahlten Holzwertzuwachssteuer. Der einzige Uebelstand dabei ist, daß eventuell ein Waldbesitzer, der einen größeren Bestand hat, diesen Waldbestand mit dem Untergrund verkauft, er würde auf diese Weise einen großen Betrag sparen. Ich nehme an, ein Waldbesitzer hat z. B. ein Einkommen von 15 000 *M*. Er bezahlt also 430 *M* Einkommen. Schlägt er nun in einem Jahre für 15 000 *M* Holz, so hat er ein Einkommen von 30 000 *M* und muß also 1280 *M* Einkommensteuer zahlen. Er müßte also für diese 15 000 *M* rund 850 *M* Einkommensteuer mehr zahlen und meistens die doppelte Summe an Kommunalabgaben, also im ganzen 2550 *M*. Kann er nun den Waldbestand mit dem Untergrund an einen mittellosen Mann auflassen, so hat er nun für den Waldbestand Auflassstempel und den Reichsstempel zu zahlen. Er würde dann schließlich nur ca. 300 *M* und 1⁰/₁₀₀ Vermögenssteuer, im ganzen 315 *M* zu zahlen haben. Der Käufer kann dann in beliebiger Zeit den Wald wieder abholzen lassen. Es würde so dem Staat und der betr. Gemeinde eine größere Summe entzogen. Diese Möglichkeit durch welche Steuerentziehungen stattfinden können, halte ich für einen Uebelstand bei der Ertragssteuer. Im übrigen ist mir aber die Ertragssteuer sehr sympathisch. Um Steuerentziehungen zu vermeiden, muß ein Verkauf des Holzes mit Untergrund auch als Einkommen angesehen werden und nicht als Vermögen, selbstverständlich nach Abzug des Wertes des Grund und Bodens.

Präsident: Herr Abg. Frye hat das Wort.

Abg. **Frye:** M. H.! Eine Entgegnung gegen Herrn Abg. Funch. Wenn ich ihn recht verstanden habe, hat er gesagt, daß die Freilassung bei der Zuwachssteuer auf 20 Jahre nach seiner Meinung nicht berechtigt wäre; sie müßte von Anfang an, im zweiten Jahre eintreten. Ich glaube, das ist ein Irrtum des Herrn Vorredners. Es kommt häufig vor, wenigstens kenne ich Fälle genug, wo ein Waldbestand 20 Jahre bestanden hat, und es stellte sich heraus, daß das Terrain für den Waldbau sich überhaupt nicht eignete. Der Bestand mußte wegrasiert werden. Die Steuer war also in dieser Zeit vergeblich gezahlt. Wie oft kommt es vor — wir haben es bei Cloppenburg gesehen, — daß durch Brand eine solche Waldung vernichtet wird. Das geschieht häufig in den ersten 20 Jahren. Wenn also auf die Zuwachssteuer gerechnet wird, dann müssen wir auch den Zusatz machen, daß wenigstens die ersten 20 Jahre frei zu lassen sind. Nach der von meinem Kollegen angestellten Berechnung genügen die 20 Freijahre kaum. Es müßten eigentlich 25 Jahre sein; dann war das Endresultat ungefähr gleich.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Ich möchte auf die Ausführungen des Herrn Abg. Hergens zurückkommen. Der stellt das ganz einfach hin, sein Einkommen zu verbessern. Man verkauft für 4 000 *M* Holz, dann hat man 4 000 *M* Einkommen mehr. Wenn man nun Grundbesitzer ist und will sein Einkommen verbessern, dann verkauft man für 4 000 *M* Land oder vom Viehbestand für 4 000 *M*. Daß man aber jedesmal ein Vermögensstück hingibt, hat Herr Hergens nicht mit ausgeführt.

Um noch auf die Besteuerung der Holzbestände zurückzukommen, so möchte ich mitteilen, wie es in Preußen gehandhabt wird. Ich möchte um die Erlaubnis bitten, diesen kleinen Punkt verlesen zu dürfen. (Präsident: Der Landtag wird einverstanden sein.)

„Bei Waldstücken, die nicht nach einem forstmäßigen Plane bewirtschaftet werden, sind die Ergebnisse von Abtrieben nicht anzurechnen, wenn und soweit dieselben sich in einem Jahre auf mehr als den zehnten Teil des Wertes des vorhandenen Holzes erstrecken.“

Da braucht man nur immer etwas mehr als ein zehntel zu verkaufen, dann ist man steuerfrei. Das heißt soviel: Der Wald bleibt steuerfrei. Denn wer größere Bestände hat, der wird sich hüten, kleinere Teile zu verkaufen, der nimmt mehr. Also in Preußen wird der Wald geschont und nicht mit Steuern belastet. Es wird die Zeit kommen, wo wir Prämien aussetzen für Aufforstungen, oder vielmehr die Zeit ist jetzt schon da. Die Kolonisten erhalten jetzt schon Prämien vom Landeskulturfonds dafür. Wenn der Wald nicht ein so allgemeines Interesse hätte, würde ich sagen: Nur weg mit dem Wald, denn die Grundstücke bringen durch andere Bewirtschaftung einen viel höheren Ertrag. Waldboden bringt selten mehr als 2%, manchmal noch unter 1%. Also wir tun ein Unrecht, wenn wir den Wald besteuern, und möchte ich noch den Vorschlag machen: Streichen sie den Holzzuwachs und die Ertragssteuer, beides!

Präsident: Herr Abg. v. Levekov hat das Wort.

Abg. **v. Levekov:** M. H.! Ich bin von vornherein von demselben Gesichtspunkte ausgegangen wie die Herren Lanje und Feldhus, nämlich daß es unbedingt notwendig ist, den Wald zu schützen, wo es möglich ist, und auch den Leuten die Lust zu geben, neu aufzuforsten. Als aber im Ausschuss von Seiten des Herrn Regierungsvertreter erklärt wurde, daß die Behörde nicht weiter die ersten 20 Jahre frei lassen würde, wenn die Zuwachsbesteuerung beschlossen würde, da habe ich mich entschlossen, mit Herrn Abg. Funch zusammen den Antrag der Minderheit zu unterstützen, weil ich mir sagte: Wenn man nicht die ersten 20 Jahre frei läßt, wo die Forsten, abgesehen von Weihnachtsbäumen, die besonders zu behandeln wären, keine Erträge haben, sondern sie mit dem Zuwachs besteuern will, wird man die Leute nicht veranlassen, Waldkulturen anzulegen und dann werden im Lande die Waldbestände wesentlich abnehmen. Aus diesem Grunde bin ich für den Minderheitsantrag eingetreten, um die Anlegung von Wäldern zu fördern und zu schützen. Im übrigen ist es sehr bezeichnend, daß die Staatsregierung hier im Herzogtum den Wald bis zu

20 Jahren freigelassen hat; im Fürstentum hat man das nicht getan. Da sind allerdings die Privatwaldungen unbedeutend, aber sie sind doch da. Ich bitte Sie also, da voraussichtlich die Staatsregierung die ersten 20 Jahre nicht freilassen wird, für den Antrag der Minderheit zu stimmen, um wenigstens etwas zu retten.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Ich glaube, es liegt ein Mißverständnis vor bezüglich der Erklärung, die ich im Ausschuß abgegeben haben soll. Ich habe meiner Erinnerung nach gesagt, jedenfalls sagen wollen, daß die Sache gesetzmäßig geregelt werden müsse, daß die Freilassung der zwanzigjährigen Bestände lediglich im Wege der Verfügung nicht dauernd sein könnte. Nur das habe ich sagen wollen, es müßte gesetzlich geregelt werden. Daß aber im Gesetz eine entsprechende Bestimmung getroffen wird, dagegen habe ich mich nicht erklärt.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. **Hergens:** M. H.! Mein verehrter Herr Kollege Feldhus war so liebenswürdig, mich recht freundlich zu behandeln. Er scheint Beispiele anzuführen, die nicht ganz zutreffend sind, und hat mich mißverstanden. Daß selbstverständlich eine Veräußerung von Grundbesitz nicht Einnahme ist, ist klar. Der Wald kommt aber doch in ein gewisses Stadium, wo das Holz reif und geschlagen werden muß. Der Ertrag aus geschlagenem Wald ist gerade so eine Einnahme, als wenn ein Landwirt im Herbst einen Teil seines Viehbestandes verkauft, und muß daher zur Einkommensteuer herangezogen werden.

Präsident: Herr Abg. v. Levekov hat das Wort.

Abg. **v. Levekov:** Nachdem von der Staatsregierung erklärt worden ist, daß sie nichts dagegen hat, daß die ersten 20 Jahre frei bleiben sollen, werde ich jetzt für den Antrag der Mehrheit stimmen.

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. **Funch:** Wenn der Antrag der Mehrheit angenommen werden sollte, möchte ich die Staatsregierung ersuchen, die Grundätze für die Schätzung des Zuwachses ganz gründlich zu revidieren, und zwar auch zur Ausarbeitung neuer Vorschläge Männer aus der Praxis heranzuziehen. Es ist schwer, eine Schablone anzuwenden, die auf große zusammenhängende Waldungen aufgebaut ist, die gleiche Baumgattungen tragen, Verhältnisse, wie sie bei uns im Lande bei den Waldbesitzern nur ausnahmsweise zutreffen. Herr Abg. Hollmann hat richtig hervorgehoben, daß die Privatwaldungen manchmal klein sind und infolgedessen viel mehr dem Winde ausgesetzt sind, wodurch der Pflanzenwuchs gehemmt wird, als dies bei großen, geschlossenen Waldungen der Fall ist. Ferner sind auch die Holzgattungen sehr verschieden, und wir haben Privatwaldbesitz wohl kaum in zusammenhängenden Flächen. Außerdem sind da auch Schädlinge aller Art vorhanden. Dagegen möchte ich die Herren der Mehrheit, die sich so warm dafür ausgesprochen und begründet haben, daß eigentlich die Waldungen gar nicht besteuert werden sollten, auffordern, den Antrag zur zweiten Lesung einzubringen auf Aufhebung der Waldbesteuerung.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen also zur Abstimmung, und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag 17. Das ist der Mehrheitsantrag: „Ablehnung der Ziffer 19.“ Wird dieser Antrag angenommen, dann sind damit die Anträge der Minderheit 19 und 20 erledigt. Ich bitte also die Herren, die den Mehrheitsantrag auf Ablehnung der Ziffer 19 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Es ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen. Damit sind die Anträge 19 und der Eventualantrag zu 19, Antrag 20, erledigt. Es ist noch abzustimmen über den Eventualantrag zu 17. Das ist der Antrag 18. Ich habe ihn vorhin auch verlesen und brauche ihn wohl nicht zu wiederholen. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 18 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt nunmehr der Antrag 21:

Annahme der Ziffer 20 mit der Aenderung, daß die letzten Worte des Absatzes 1 des Artikels 17 des E.-G. von „die Unternehmungen der“ an lauten sollen:

die Unternehmungen der steuerpflichtigen Gesellschaften und Genossenschaften (Artikel 1, Ziffer 4).

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zur Ziffer 20 und gebe das Wort Herrn Geh. Oberfinanzrat Meyer.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Ich möchte kurz darauf aufmerksam machen, daß die Fassung nicht ganz vollständig zu sein scheint. Es ist verwiesen auf Artikel 1 Ziffer 4. Es muß aber auch verwiesen werden auf Artikel 2. Außerdem ist mir fraglich, wenn es lediglich heißt „Gesellschaften und Genossenschaften“, ob man da nun auch die Bergwerksgesellschaften, die in Artikel 1 Ziffer 4 und 2 vorkommen, mit fassen muß. Gemeint ist das natürlich.

Präsident: Der Herr Berichterstatter Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat Recht mit seiner Korrektur. Ich habe die Berichtigung in mein Exemplar schon eingetragen und werde mir erlauben, der Registratur ein berichtigtes Exemplar zu übergeben. Es ist nur ein Schreibfehler, daß der Hinweis auf Artikel 2 weggeblieben ist. Im übrigen handelt es sich nur um eine unbedeutende Fassungsänderung. Es ist für die Handhabung des Gesetzes bequemer, wenn man gleich sieht, daß die Bestimmung sich auf die Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften bezieht. Sonst kommt man über die Bedenken des Herrn Regierungsbevollmächtigten wohl hinweg, wenn man in Klammern sagt „Artikel 1 Ziffer 4 und Artikel 2“.

Dann kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß die Bergwerksgesellschaften mit darunter fallen.

Präsident: Also der Antrag lautet: „Unter Aufhebung der Klammer im Artikel 1 Ziffer 4 und im Artikel 2“. Das Wort ist nicht weiter verlangt zum Antrag 21. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 22:

Annahme der Ziffer 21

und zur Ziffer 21. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über beide Anträge

ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 21 und 22 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Antrag 23 verlangt:

Ablehnung der Ziffer 22.

Ich eröffne dazu die Beratung und zur Ziffer 22. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 23 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zu Artikel 18 sind verschiedene Anträge gestellt, zunächst Antrag 24:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob eine Ansetzung der Dienstverpflichteten nach Durchschnittssätzen zu empfehlen ist.

Dann Antrag 25 zu Artikel 19:

Im Artikel 19 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes sollen die Eingangsworte lauten:

Als Einkommen der steuerpflichtigen Gesellschaften und Genossenschaften (Artikel 1 Ziffer 4, Artikel 2) gelten unbeschadet usw.

Des weiteren wird der Antrag 26 gestellt:

In Artikel 19 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes wird unter Buchstabe a als zweiter Absatz eingefügt:

Zu den Gewinnanteilen der eingetragenen Genossenschaften gehört jedoch nicht, was die einzelnen Genossen infolge ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft an Betriebs erleichtierungen, Ersparnissen oder Vorteilen irgend welcher Art in ihrem eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe erlangen.

Ferner sollen die Eingangsworte des bisherigen zweiten, nunmehrigen dritten Absatzes lauten:

Ferner gilt bei Kommanditgesellschaften auf Aktien derjenige usw.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 24, 25 und 26 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Tappenbeck.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck**: M. H.! Ueber die Besteuerung der Genossenschaften ist in früheren Landtagen schon so oft und eingehend geredet worden, auch über die grundsätzliche Stellungnahme zu dieser Frage, daß dazu wohl kaum noch etwas neues beizutragen ist. Es scheint mir deswegen ausreichend, wenn man sich mit der neuen Sachlage beschäftigt, die durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts entstanden ist. Es liegt mir natürlich fern, die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts anzugreifen, die Auffassung mag der jetzigen Fassung des Gesetzes entsprechen. Aber dann muß man sagen, daß die jetzige Gesetzesfassung den Bedürfnissen des Lebens nicht gerecht wird. Ich verweise da des näheren auf den Bericht. Es ist dargelegt worden, daß Feststellungen verlangt werden in bezug auf die Molkereigenossenschaften, die in Wirklichkeit garnicht zu leisten sind, und schon aus diesem praktischen Grunde ist nach Ansicht des Ausschusses eine Aenderung des Gesetzes in diesem Punkte unerlässlich. Es ist im Bericht auch näher dargelegt worden, daß, wenn dieser Vor-

schlag des Ausschusses angenommen wird, das zu einer verschiedenen Behandlung der verschiedenen Gruppen von Genossenschaften führen wird. Und ich will auch auf diesen Punkt vorläufig nicht näher eingehen. Meiner Ansicht nach ist die unterschiedliche Behandlung der einen Gruppe, die ich kurz als eigentliche Konsumvereine bezeichnen will, und der anderen Gruppe, die ich als Wirtschaftsgenossenschaften bezeichnen möchte, innerlich vollkommen begründet. Ich hoffe, daß der Landtag dem Ausschußantrag beistimmen wird, denn dann bleibt die Möglichkeit gewahrt, grundsätzlich alle Genossenschaften zu steuern, was ich im Interesse der Gleichmäßigkeit und der Steuergerechtigkeit für erwünscht halte. Für den Fall, daß der Landtag dem Antrage nicht zustimmt, hat sich der Ausschuß Aenderungsanträge zur zweiten Lesung vorbehalten.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. **Hollmann**: M. H.! Zunächst zum Antrag 24 möchte ich bemerken, daß Herr Abg. Thorade schon gestern bei anderer Gelegenheit auf diesen Punkt hingewiesen hat. Und ich möchte noch betonen, man ist jetzt ja überall darüber her, den Gemeindevorstehern so kolossal viel mehr Arbeit aufzuladen. Dies wäre eine vorzügliche Gelegenheit, um eine durchgreifende Vereinfachung der Geschäfte bei den Gemeindevorstehern herbeizuführen. Gerade dies bringt dem Gemeindevorsteher eine so umfangreiche Arbeit, daß es schon aus diesem Grunde erwünscht ist, daß die Staatsregierung diesen Gesichtspunkt recht eingehend prüft. Ein Ausfall für die Staatskasse ist durchaus nicht zu erwarten. Im Gegenteil, ich erhoffe davon sogar Mehreinnahmen für die Staatskasse, weil dann jede Einkommensteuer der Dienstboten gesichert ist, daß sie bezahlt wird.

Ich will diesen Gegenstand verlassen und jetzt zu dem Antrag 26, Besteuerung der Genossenschaften, kommen. Von dem Herrn Berichterstatter ist schon darauf hingewiesen und der Bericht ist so klar, daß nur wenig hinzuzusetzen ist. Ich will nur hervorheben, als 1906 die Besteuerung sämtlicher eingetragener Genossenschaften beschlossen wurde, war der Gedanke des Gesetzgebers doch zweifellos der, daß man nur den bilanzmäßigen Reingewinn versteuern wollte. Bis dahin waren steuerpflichtig diejenigen Genossenschaften, die über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus ihre Tätigkeit erstreckten. Seit 1906 sind sämtliche Genossenschaften für steuerpflichtig erklärt worden und von da an trat Ruhe ein. Diese aber ist wieder gestört worden dadurch, daß durch die steuerwissenschaftliche Auslegung des Einkommensteuergesetzes jetzt nach Artikel 19 man ein Einkommen herausgefunden hat, was Staatsregierung und Landtag derzeit nicht als steuerpflichtig angesehen haben. Ich will nur zur besseren Orientierung für manche ein Beispiel erwähnen. Die Molkereigenossenschaft Delmenhorst würde, wenn sie dem Sinne der damaligen Ansicht zwischen Staatsregierung und Landtag nach besteuert würde, jetzt eine Einkommensteuer von 27 M zu zahlen haben. Sie ist jetzt veranlagt zu 1040 M Einkommensteuer, (Hört! Hört!) muß davon in diesem Jahre über 2600 M Kommunalsteuern zahlen. Das ist nur ein Beispiel. Ich will mich auf dies Beispiel beschränken; ich habe mehrere zur Hand. Ich nehme an, daß auch die Staatsregierung einen



Ausweg nicht mehr weiß, weil alle Berufungen, die seit 1909 ergangen sind, jetzt noch zur Entscheidung beim Staatsministerium liegen. Und ich glaube, daß es der Staatsregierung nur angenehm sein kann, wenn wir einen Ausweg finden, daß wir wieder darauf zusammenkommen, was 1906 bei der Einführung der Steuerpflicht sämtlicher Genossenschaften gewollt wurde. Und das ist der Antrag, wie ihn der Antrag 26 vorsieht. Es kostet für denjenigen, der, wie ich mit den Genossenschaften sehr eng vertraut ist, eine kolossale Ueberwindung, davon abzusehen, die Freilassung der eingetragenen Genossenschaften zu beantragen, denn einen Reingewinn haben diese eingetragenen Genossenschaften nicht. Es ist nur wie beispielsweise bei den Molkereien zurückbehaltene Milchgeld. Will man aber der steuerlichen Gleichmäßigkeit willen das besteuern — und das ist ja 1906 eingeführt —, so lassen wir es aber bei der Besteuerung des wirklichen Ueberschusses. Jetzt hat man, soviel ich weiß, nur die Molkereigenossenschaften herangezogen. Im nächsten Jahre wird man auch wohl die Eierverkaufsgenossenschaften herannehmen. Es ist also unbedingt notwendig, daß eine Aenderung eintritt. Wie in dem Bericht eingehend dargestellt, hat der Ausschuß sich einstimmig auf diesen Antrag geeinigt. Es ist von allen Seiten etwas nachgegeben und hierauf haben wir uns geeinigt. Ich bitte Sie daher, diesen Antrag 26 anzunehmen. Ich hoffe, daß dann keine Hintertür mehr bleibt, die demnächst noch wieder Anlaß gibt, daß man über das hinausgeht, was früher zwischen Staatsregierung und Landtag als Grundlage der Besteuerung dienen sollte.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Ich möchte zunächst feststellen, daß derzeit, als die allgemeine Besteuerung der Genossenschaften in das Gesetz aufgenommen ist, keine Vereinbarung über den Sinn zwischen Landtag und Staatsregierung stattgefunden hat. Damals ist die Uebernahme lediglich auf Veranlassung des Landtags erfolgt. Die Staatsregierung hatte in ihrer Vorlage überhaupt einen Antrag nicht gestellt. Sie war allerdings auch damals noch der Meinung, daß tatsächlich nur die wirklich verteilten Gelder zur Besteuerung herangezogen werden könnten. Nachher ist sie anderer Meinung geworden. Ich verzichte zunächst darauf, diese Meinung näher zu begründen. Ich behalte mir das vor, wenn dazu Veranlassung gegeben werden sollte. Ich möchte jetzt nur bemerken, daß ich von dieser Bestimmung, die jetzt vom Ausschuß vorgeschlagen wird, befürchte, daß da eine Hintertür offen bleibt, wie Herr Abg. Hollmann sich auszudrücken beliebte. Denn diese Bestimmung kann ich als klar nicht ansehen. Das liegt natürlich nicht in der Formulierung, sondern in der Schwierigkeit der Materie. Den Sinn wissen wir ja. Er geht dahin, diejenigen eingetragenen Genossenschaften, die nicht Konsumvereine sind, von der Steuer mehr oder weniger freizulassen. Wenn Sie diese Absicht haben, könnten Sie der Staatsregierung nur einen großen Gefallen tun, wenn Sie das klar zum Ausdruck brächten dahin, daß nur die Konsumvereine besteuert werden sollen. Dann braucht man sich mit allen anderen nicht zu beschäftigen, denn die Beschäftigung würde ja nur Arbeit kosten ohne Resultat. Im übrigen

ist aber die Regierung nach wie vor der Meinung, daß es gerecht ist, entweder alle Genossenschaften zu besteuern oder gar keine. Und wenn Sie die Genossenschaften sämtlich frei lassen, wird die Regierung nicht widersprechen.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. **Hollmann:** Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat insofern recht, daß 1906 keine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Landtag getroffen ist. Es war aber immer wieder sowohl seitens des Landtags darauf hingewiesen und auch auf die Stellungnahme der Staatsregierung hingewiesen, daß nur der bilanzmäßige Reingewinn der Besteuerung unterliegen sollte. Es wurde immer auf die frühere Verhandlung verwiesen, und nur von diesem Standpunkt aus hat der Landtag damals der Besteuerung zugestimmt.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Von dem Herrn Regierungsbevollmächtigten ist soeben als erwünscht erklärt, daß alle Genossenschaften steuerpflichtig bleiben möchten. Auf dem Standpunkt steht auch der Ausschuß, und von diesem Gesichtspunkt aus ist der Antrag 26 gestellt worden. Dieser Antrag lehnt sich in seiner Fassung eng an die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts an. Denn die ist der Ausgangspunkt für die Beunruhigung, die in den betreffenden Kreisen entstanden ist, und ich glaube bestimmt, daß, wenn Sie diese Fassung annehmen, dann wird die Beunruhigung vollkommen aus der Welt geschafft sein. Es heißt in dem Antrage, daß das, was die einzelnen Genossen infolge ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft an Betriebs erleichterungen, Ersparnissen oder Vorteilen irgend welcher Art in ihren eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben erlangen, nicht zu den Gewinnanteilen gerechnet werden soll. Das trifft den Punkt, in dem die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts die Voraussetzung, in der man damals die Steuerpflicht aller Genossenschaften begründet hat, beseitigt. Und so kann ich die Sorge des Herrn Regierungsbevollmächtigten nicht teilen, daß, wenn dieser Antrag angenommen wird, Hintertüren bleiben. Man kann ja allerdings im voraus nicht sagen, wie die Rechtsprechung sich entwickeln wird, aber wir müssen uns doch zunächst an die vorliegenden Ergebnisse der bisherigen Rechtsprechung halten.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** M. H.! Ich habe nicht gesagt, daß die Regierung Wert darauf legte, daß sämtliche Genossenschaften steuerpflichtig blieben. Der Regierung ist das ziemlich einerlei. Wir wünschen nur volle Klarheit, und deshalb ist die Regierung gegen diesen Antrag, weil er ja tatsächlich nur erstrebt, die Genossenschaften, die keine Konsumvereine sind, frei zu lassen. Also dann soll man, habe ich gesagt, doch vorziehen, das klipp und klar auszudrücken und diese ganz herauslassen. Denn irgend welcher steuerliche Effekt würde bei dieser Bestimmung für die anderen Genossenschaften gar nicht übrig bleiben. Die Regierung und die Schätzungsausschüsse hätten aber die Last, sich damit herumzuschlagen. Also wir müssen vom Standpunkt der Praxis aus ganz entschieden Gewicht darauf

legen, daß die Bestimmung nicht so gefaßt wird, sondern daß klare Verhältnisse geschaffen und lediglich die Konsumvereine für steuerpflichtig erklärt werden.

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. **Funch:** Ich kann diese Ungleichheit in die Ausschußanträge nicht ganz hineinlegen, wie der Herr Regierungsvertreter es tut, aber das macht auch ja nichts, man kann sich über eine schlüssige Fassung einigen. Es steht aber doch entschieden fest, daß bei derartigen Genossenschaften, wie z. B. Molkereigenossenschaften, die Genossenschaft als solche keinen Gewinn erzielt, sondern der Gewinn, der entsteht, der wird bei dem einzelnen Landwirt, der die Milch zur Molkerei hinliefert, in dessen Wirtschaft als Einnahme in die Erscheinung treten. Ob der Mann die Milch zu Hause bearbeitet und auf seine Maschinen und Geräte Abschreibungen macht und die Arbeitslöhne abzieht usw., oder ob die Genossenschaft für den Mann das tut, der Schlusseffekt wird der Steuer gegenüber der gleiche bleiben, denn zur Versteuerung kommt doch auch dann der Gewinn. Aber es ist entschieden nicht richtig, wenn das Gesetz gehandhabt wird, wie es von Herrn Abg. Hollmann geschildert worden ist, und dagegen wird ein Weg zu finden sein, also daß die Sache gerechter gehandhabt wird. Und da hat man sich schließlich nach längerer Mühe, ich gebe das gern zu, auf den Wortlaut geeinigt, und sollte der nun nicht klar genug sein, so wird es möglich sein, zur zweiten Lesung eine bessere Fassung zu finden. Aber ich meine, das kann kein Grund sein, die Sache als solche fallen zu lassen und ich möchte bitten, dem Sinne nach für den Antrag des Ausschusses zu stimmen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Wie ist seinerzeit die Besteuerung der Genossenschaften zu stande gekommen? Die wurde in das Gesetz hineingebracht auf den Druck des Handelsstandes, namentlich in der Stadt Oldenburg, und diese Bewegung war gegen die Konsumvereine gerichtet. Da war man im Landtag der Meinung: wenn schon die Konsumvereine besteuert werden sollen, so sollen andere Genossenschaften nicht besser behandelt werden, und man wollte den bilanzmäßigen Gewinn, den die Molkereien und ähnliche Vereine haben, mit versteuern. Daß nun zwischen dem bilanzmäßigen Gewinn, zwischen dem Ueberschuß der einzelnen Genossenschaft und dem Gewinne der einzelnen Genossen etwas schweben soll, was man jetzt durch die Steuerwissenschaft entdeckt hat, davon haben Landtag und Regierung sich damals nichts träumen lassen, das ist nachher hineingekommen. Wir sind alle der Meinung gewesen, daß nur das, was die Molkereien, oder was es sonst für eine Genossenschaft ist, erübrigen, was den Genossen nicht ausbezahlt wird, versteuert werden soll, daß Ueberschüsse besteuert werden sollen dort, wo man sie fassen kann. Wenn der Konsumverein seinen Mitgliedern Ersparnisse vergütet in Form von Beitragsmarken, so sollen die Mitglieder das versteuern, der Verein als solcher nicht, oder er müßte seinen Mitgliedern die Erträge nicht ganz herausrücken, dann bleibt ein Ueberschuß da und der muß dort versteuert werden, wo er ist. So sind wir damals dazu gekommen, die Genossenschaften zu versteuern. Wenn dann heute der

Antrag gestellt ist, sämtliche Genossenschaften, auch die Konsumvereine, steuerfrei zu lassen, so bin ich sofort dafür zu haben.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. **Thorade:** Herr Abg. Feldhus hat schon zum größten Teile das angeführt, was ich sagen wollte. Ich meine, in diesem Falle sollte der Landtag sich zur Warnung dienen lassen, wenn man der Regierung den kleinen Finger gibt, nimmt sie gleich die ganze Hand. Es hat damals niemand daran gedacht, daß die Besteuerung der Genossenschaften in dieser Weise vorgenommen werden sollte. Ich habe es überhaupt damals als einen Fehler angesehen, daß die Genossenschaften zur Steuer veranlagt werden sollten. Auch ein Konsumverein hat ebenso wenig Einnahmen an sich als Verein wie jede andere Genossenschaft, und nur der bilanzmäßige Gewinn stellt das etwa steuerbare Einkommen dar. Was die Mitglieder zuerst zuviel für die Ware bezahlt haben und später zurück erhalten, kann doch nicht als Einkommen des Vereins bezeichnet werden. Ich meine, richtig würde es sein, die Besteuerung der Genossenschaften zur Einkommensteuer einfach wieder abzuschaffen. Etwas anderes wäre es, wenn wir eine Gewerbesteuer hätten, dann würden die Konsumvereine mit Recht besteuert werden können, aber nach der Einkommensteuer dürfen sie nicht besteuert werden, weil sie kein Einkommen haben.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** M. H.! Die Ausführungen des Herrn Abg. Thorade müssen mich veranlassen, nun doch auf den Grund der Besteuerung einzugehen. Zunächst möchte ich bemerken, daß es sich selbstverständlich um eine Doppelbesteuerung handelt, insofern, als die Mitglieder besteuert werden von dem, was sie von der Genossenschaft beziehen und als die Genossenschaft selber auch besteuert wird. Das will aber eben das Gesetz und es handelt sich nur darum, was unter den Ueberschüssen im Sinne des Steuergesetzes zu verstehen ist bei diesen Genossenschaften, und um die Sache klar und verständlich zu gestalten, möchte ich mich zunächst nur mit den Konsumvereinen beschäftigen.

Was unter Ueberschuß zu verstehen ist, richtet sich nach der Meinung der Staatsregierung danach, welche Zwecke die Genossenschaft verfolgt. Bei einer Gesellschaft, die auf Gewinn arbeitet, ist es der Gewinn. Welchen Zweck hat nun der Konsumverein. Die Konsumvereine verfolgen den Zweck, ihren Mitgliedern verschiedene Waren billiger zu verschaffen, als wie diese die Waren bei dem Kaufmann bezahlen müssen, also billiger zu verschaffen, als wie der Marktpreis ist, um mich kurz auszudrücken. Soweit die Konsumvereine diesen Zweck erreichen, liegt der Ueberschuß hierin, vorausgesetzt, daß dieser erreichte Zweck sich in Geld ausdrücken läßt. Danach besteht also bei den Konsumvereinen der Ueberschuß in der Differenz zwischen dem Preise, zu dem sie die Waren an ihre Mitglieder liefern und dem Marktpreise. Wenn das richtig ist, dann ist es ganz einerlei, auf welche Weise diese Differenz nun den Mitgliedern zugute kommt; ob ihnen diese zugute kommt durch reelle Verteilung in der Weise, daß der Konsumverein zu Marktpreisen verkauft und was er nachher in folgedessen über hat, verteilt,

oder ob er von vornherein den Preis niedriger stellt und den Vorteil den Mitgliedern schon bei dem Verkauf der Waren zubringt, oder ob sogar in den Statuten steht, daß vorher eine Abschlagszahlung zu leisten ist. Alles das kann nicht von Bedeutung sein, der Uberschuß liegt in der Differenz zwischen Lieferung und Marktpreis. Wenn das richtig ist, meine Herren, dann kommt die Frage, wie verhält es sich nun mit den Molkereien. Ich will mich auf diese allein beschränken, es kommen im übrigen ja auch die anderen Genossenschaften in Betracht.

Die Molkereien verfolgen den Zweck, ihren Genossen durch die Verarbeitung von Waren einen größeren Gewinn zu beschaffen, als wie sie ihn selber haben würden. Also soweit bei den Molkereien dies erreicht wird, liegt auch bei denen ein Uberschuß vor. Nun fragt es sich, wo hat der Vergleich einzusetzen? Und nach der Auffassung des Ministeriums hat die Vergleichung da einzusetzen, wo die Genossen ihre Waren der Molkerei übergeben, also ihre Milch der Molkerei übergeben. Die Frage ist dann so zu stellen: „Welche Vorteile haben die Genossen davon, daß sie jetzt Milch an die Molkereien geben, statt sie sonst zu verkaufen“, die Frage ist aber nicht etwa so zu stellen: „welche Vorteile haben die Leute davon, wenn sie die Milch an die Molkerei geben, statt daß sie sie selber bearbeiten; denn dann würden sie durch ihre Arbeit einen Gewinn erzielen. Um aus diesem Gedankengange ein Ergebnis, einen Schluß ziehen zu können, muß man wissen, zu welchem Preise können die Genossen die Milch verkaufen, und darin liegt die Schwierigkeit, weil es sich bei der Milch, die in großen Quantitäten abgegeben wird, nicht um eine marktgängige Ware handelt; und diese Schwierigkeiten sind es auch, die verursacht haben, daß die Verufenen noch nicht weiter gediehen sind, hinzu kam, daß wir diesen Sommer durch andere Arbeiten zu sehr in Anspruch genommen waren. Wir haben, um diesen Preis festzustellen, die Ämter veranlaßt, Erhebungen vorzunehmen, und haben darauf aufmerksam gemacht, daß möglicherweise Anhaltspunkte dadurch gegeben werden könnten, daß Nichtgenossen auch an Molkereien liefern oder das Milchproduzenten an Privatmolkereien liefern. Dann würde es sich darum handeln, ob man auf Grund des Ergebnisses dieser Feststellungen zu einem Einheitspreise kommen könnte, entweder für das ganze Herzogtum oder für einzelne Teile desselben. Jedenfalls ist die Sache noch nicht erledigt. Wir würden, bevor wir eine Entscheidung abgegeben hätten, auch mit den Molkereien in Unterhandlung getreten sein, um möglichst die Preise zu vereinbaren. Die Grundauffassung, der wir gefolgt sind, habe ich eben dargestellt. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß, wenn eine Bestimmung, wie sie jetzt vom Ausschusse beantragt wird, angenommen wird, für die Konsumvereine dadurch nichts gewonnen wird. Es bleibt für diese alles beim alten. Entlastet würden nur die Genossenschaften, die nicht Konsumvereine sind, und die Sache würde für diese dann so laufen, daß tatsächlich nur das, was verteilt wird, und das, was in den Reservefonds kommt, versteuert wird. Das wird aber gering sein, weil die Genossenschaften es danach einrichten können, daß fast nichts zur Verteilung überbleibt. Dann ziehen wir es aber entschieden vor, überhaupt mit der Besteuerung verschont zu werden, weil die große Arbeit wenig Zweck haben würde.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. Heitmann: Die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters sind eigentlich ein Plaidoyer für die Anträge, die Genossenschaften völlig von der Steuer frei zu lassen, und da die Anschauungen des Landtages sich in früheren Jahren stets in der Richtung der Steuerfreiheit für die Genossenschaften bewegt haben und auch heute eine Reihe von Abgeordneten diesem Gedanken Raum gegeben hat, sollte man eigentlich annehmen, daß nunmehr der Landtag zu dem Antrage kommen müßte, die Genossenschaften überhaupt steuerfrei zu lassen und keinen Unterschied zu machen zwischen den erwerbenden Genossenschaften und den Wirtschaftsgenossenschaften oder wie es heißt, zwischen Molkereigenossenschaften und Konsumvereinen. Wenn man den Antrag 26 liest, möchte man fast versucht sein, im ersten Augenblicke für den Antrag zu stimmen, aber gerade die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters schaffen völlige Klarheit darüber, daß durch diesen Antrag lediglich eine Steuerfreiheit geschaffen werden soll für die Molkereigenossenschaften, daß dagegen die Konsumvereine nach wie vor besteuert werden sollen. Ich möchte darauf hinweisen, daß heute die hier in Betracht kommenden Konsumvereine einen ganz erheblichen Futterhandel betreiben und infolgedessen, wenn man den Ausführungen folgen will, daß die Ersparnisse oder Vorteile, die aus den Molkereigenossenschaften kommen, die ja Betriebsvorteile sein sollen, den Genossenschaften nicht zur Steuer anzurechnen sind, daß dann ohne weiteres diejenigen Beträge, die bei den Konsumvereinen sich aus dem Verkauf von Futtermitteln ergeben, ebenfalls steuerfrei sein müssen. (Abg. Tappenbeck: Sehr richtig!) Herr Abg. Tappenbeck ruft mir zu: Sehr richtig. Nun möchte ich aber fragen, wie wollen Sie auf Grund der Geschäftsergebnisse der Genossenschaften feststellen, was als Ertrag aus dem Handel mit Futtermitteln oder ähnlichen Artikeln als Gewinn herkommt, soweit von einem Gewinn überhaupt geredet werden kann, und was an Gewinn aus dem Verkauf von Kolonialwaren entstanden ist. Ich meine, es würde ein Ding der Unmöglichkeit sein, den Gewinn steuerlich verschieden zu bewerten, und weil das unmöglich ist, müssen Sie zur Steuerfreiheit aller Genossenschaften kommen. Ich will darauf hinweisen, daß sich ja den Konsumvereinen auch Genossenschaftsmolkereibetriebe angegliedert haben, die Landwirte sind Mitglieder eines solchen Konsumvereins und liefern die Milch an diesen ab. Auch hier müßte man dann ohne weiteres die Ersparnisse des Konsumvereins, die aus der Molkerei herkommen, steuerfrei lassen. Die Gewinne der Vereine aus den verschiedenen Betriebsarten steuerlich zu sondern, geht aber absolut nicht. Es läßt sich eine Unterscheidung der Gewinne nach Betriebsarten nicht ermöglichen und deshalb müssen Sie, wenn Sie konsequent sein wollen, sich entschließen, die Genossenschaften überhaupt von der Steuer frei zu lassen. Ich werde einen dahingehenden Antrag zur zweiten Lesung stellen.

Herr Abg. Feldhus hat dem Umstand, der dazu geführt hat, daß die Genossenschaften besteuert werden, richtig und treffend Ausdruck gegeben, indem er sagte, man habe sich damals lediglich unter dem Drucke des Handelsstandes entschlossen, eine Besteuerung der Konsumvereine

einzuführen und man habe dann der Gerechtigkeit halber alle Genossenschaften besteuert, weil man einsah, daß es ungerecht sei, wenn man eine Genossenschaftsart herausgreifen und lediglich diese eine Genossenschaftsart besteuern wollte. Meine Herren! Dem Drucke eines einzelnen Standes dürfen Sie garnicht Folge geben, um damit eine Sondersteuer zu begründen, denn wenn Sie hervorheben, daß die Konsumvereine den Handelsstand bedrücken, so läßt sich daselbe gegen jede vorgeschrittene Produktionsart gegenüber rückständiger anführen, und es müßte dann jede vorgeschrittene Produktionsart besonders besteuert werden. Das können Sie aber nicht, und deshalb sollten Sie sich endlich entschließen, das Unrecht, was Sie bei der Schaffung des Einkommensteuergesetzes in bezug auf die Besteuerung der Genossenschaften begangen haben, wieder gut zu machen und meinem zur zweiten Lesung zu stellenden Antrage zuzustimmen, der die Steuerfreiheit für alle Arten Genossenschaften einführen will. Eine unterschiedliche Behandlung der Genossenschaften bei der Besteuerung dürfen Sie aus Gerechtigkeitsgründen garnicht annehmen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Ich möchte zunächst dem Herrn Regierungsbevollmächtigten erwidern, der ausgeführt hat, daß, wenn der Antrag 26 angenommen wird, das zur Folge haben würde, daß die Wirtschaftsgenossenschaften, wie ich sie kurz bezeichnen will, ganz von der Steuer freibleiben. Das ist nicht zutreffend, sondern der Antrag will sie in dem Umfange besteuern, wie es bei dem Zustandekommen des Gesetzes der allgemeinen Absicht entsprach. Sie werden also mit dem versteuert, was sie wirklich als Ueberschuß in ihrer Bilanz bezeichnen, und mit dem, was sie an Rücklagen erübrigt haben, was sie dem Reservefonds zugewiesen oder zu Verbesserungen aufgewandt haben. Es ist die Geschäftsbekämpfung der einzelnen Genossenschaften sehr verschieden, und gewiß wird bei manchen Genossenschaften nur ein geringer Ueberschuß übrig bleiben, sodaß sich bei ihnen kein erheblicher Steuerertrag ergeben wird.

Dann ist von Herrn Abg. Heitmann gefordert, es solle zu der allgemeinen Steuerfreiheit der Genossenschaften zurückgekehrt werden. M. H.! Aus denselben Gründen, aus denen im Jahre 1906 der Landtag sich für die allgemeine Besteuerung der Genossenschaften ausgesprochen hat, aus denselben Gründen sollte jetzt der Landtag an der Besteuerung festhalten. Das wäre nur konsequent, denn begrifflich richtig ist auch nicht, die Erwerbsgesellschaften, die Aktiengesellschaften, zur Einkommensteuer heranzuziehen. Die haben auch kein Einkommen in des Wortes verwegener Bedeutung. Darüber herrscht in der Theorie kein Zweifel, daß das eine Durchbrechung des Prinzips ist. Man nimmt vielmehr einfach das Geld dort, wo es zu haben ist, nämlich bei den Erwerbsgesellschaften. Wir können uns natürlich diese Quelle im Interesse der Staatsfinanzen nicht entgehen lassen. Wenn alle deutschen Bundesstaaten die Erwerbsgesellschaften zur Einkommensteuer heranziehen, so können wir allein sie nicht aus theoretischen Erwägungen freilassen. Dann aber liegt weiter auch kein Grund vor, vor den Genossenschaften halt zu machen. Jedenfalls ist es nur konsequent und gerecht, die Genossenschaften, wie die eigentlichen Er-

werbsgesellschaften, soweit zur Steuer heranzuziehen, als sie tatsächlich Gewinne erzielen. Dies zu erreichen, bezweckt die vorgeschlagene unterschiedliche Behandlung der beiden verschiedenen Arten von Genossenschaften. Was die Wirtschaftsgenossenschaften außer dem bilanzmäßigen Ueberschuß, der bei der Genossenschaft besteuert wird, an wirtschaftlichen Vorteilen für die einzelnen Mitglieder erzielen, das dient dazu, die einzelnen Betriebe leistungsfähiger und steuerkräftiger zu machen. Anders bei den Konsumvereinen. Die Vorteile, die sie ihren Mitgliedern geschaffen, stärken nicht ihre Einnahmen und ihre Steuerkraft, sondern mindern nur ihre Haushaltungskosten. Diese Ersparnisse entziehen sich bei dem Einzelnen der Besteuerung und müssen deshalb bei der Genossenschaft miterfaßt werden. Ich empfehle dem Landtage dringend, den Antrag des Finanzausschusses anzunehmen, sonst ist es in keiner Weise möglich, eine Grenze zu ziehen, die nicht mit großen Inkonsequenzen verbunden wäre.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Ich stimme mit Herrn Abg. Tappenbeck dahin überein, daß es zur Zeit nicht möglich ist, die Aktiengesellschaften von der Besteuerung, und der unterliegen sie zweifellos, theoretisch frei zu lassen. Ich kann das aber nicht finden in bezug auf die Besteuerung der Genossenschaften, da liegt die Sache anders, da ist die Möglichkeit, von dem Wege abzuweichen, der bisher eingeschlagen ist. Es ist vorhin von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß der Landtag sich beim Erlaß des Gesetzes nicht hat träumen lassen, welchen Gang die Besteuerung der Genossenschaften nehmen würde, und ich glaube, dem kann man ohne weiteres zustimmen. Nach meiner Erinnerung ist damals ausdrücklich festgestellt, beispielsweise bei den Konsumvereinen, daß es ein Schlag ins Wasser sein würde, die Konsumvereine zu besteuern, da es ihnen möglich sein würde, die Betriebsüberschüsse zu verteilen bzw. die Waren soviel billiger abzugeben, sodaß kein Ueberschuß und dadurch Steuerfreiheit entstehen würde. M. H.! Es hat sich später ergeben, daß die Auffassung nicht haltbar gewesen ist. Es wird die Differenz zwischen dem Marktpreise und dem Preise, zu dem die Konsumvereine ihre Artikel an ihre Genossen abgeben, der Veranlagung zugrunde zu legen sein. Diese Differenz ist, wie der Herr Regierungsvertreter ausführte, der eigentliche Betriebsüberschuß. Ebenso ist es bei den übrigen Genossenschaften. Die Besteuerung hat also einen anderen Weg genommen, als der Landtag ursprünglich angenommen hat. Es ist übrigens die Meinerung, die Herr Abg. Tappenbeck machte, daß die Konsumvereine diesen Ueberschuß der Besteuerung entziehen, doch nur teilweise richtig. Ich will vorausschicken, das Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen besteht in dem, was er für sich und seine Familie gebraucht, in dem Uebergewinn und in der zu zahlenden Einkommensteuer. Nun wird in ungemein vielen Fällen das Einkommen geschätzt. Das Beamtengehalt steht fest, aber im übrigen steht das Einkommen durchweg nicht fest. Bei einem Mitgliede des Konsumvereins wird nun zunächst für die Bestreitung des Haushalts ein Betrag gerechnet, dann wird der etwa erzielte Ueberschuß und die Einkommensteuer hinzugerechnet und das ist dann das Ein-

kommen. Nun wird das, was er für sich und seine Familie gebraucht, sich nicht verschieben, ob er Mitglied des Konsumvereins ist oder nicht, das wird jedenfalls nicht angerechnet, das kann der Ausschuß nicht. Also in all den Fällen wird die Ersparnis, die die Mitglieder des Konsumvereins dadurch machen, daß sie ihre Waren von dem Konsumverein beziehen, mitgetroffen, weil sie das versteuern, was sie für ihren Unterhalt ausgeben. Nun war es doch die ursprüngliche Absicht des Landtages, die Genossenschaften frei zu lassen und ich glaube auch, daß es zweckmäßig und konsequent wäre. Es gibt eine große Arbeit, es ist eine komplizierte Geschichte und ist, wie im Berichte ausgeführt, zum Teil garnicht durchführbar und da scheint es mir richtig zu sein, die ganze Besteuerung fallen zu lassen.

Will man das aber nicht, so scheint es mir, als wenn nach dem Antrage 26 noch ein Weg offen wäre, nämlich der, daß man sagt, zu den Gewinnanteilen gehört jedoch nicht, was die einzelnen Genossenschaften an Ersparnissen in ihrem eigenen Haushalte oder in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe erlangen. Wenn der „Haushalt“ mit hineinkommt, dann sind m. E. auch die Ueberschüsse getroffen, die etwa einem Konsumverein bei der Besteuerung angerechnet werden könnten. Ich möchte anheim geben, wenn man sich dazu nicht entschließen kann, die Genossenschaften ganz frei zu lassen, zum Antrage 26 eine Aenderung zur 2. Lesung zu beantragen. Selbst würde ich es lieber nicht tun, ich gehöre nicht zum Finanzausschuß, habe auch den Beratungen nicht beigewohnt, aber es scheint mir, als wenn das geht.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. Hollmann: M. H.! So wie die Besteuerung der Molkereien, die die Veranlassung gegeben hat zu dieser langen Erörterung, jetzt erfolgt, kann es nicht bleiben. Ich will darauf hinweisen, zu welchen Konsequenzen es führt, wenn das durchgeführt wird. In denjenigen Molkereigenossenschaften, die nur Genossen haben, wird diese höhere Besteuerung Platz greifen, in denjenigen Molkereigenossenschaften aber, die zu einem erheblichen Teile Nichtgenossen haben, wird die Besteuerung nicht in dieser Weise vor sich gehen können. Das wird eine derartige verschiedene Behandlung der Genossenschaften mit sich bringen, daß wir das durchaus nicht gutheißen können. Denken Sie doch nur an diese hohen Beträge, die ich vorhin genannt habe, wonach die Molkereigenossenschaft Delmenhorst in diesem Jahre 1040 *M* Einkommensteuer zahlt, während die Nachbarmolkerei, die vielleicht zur Hälfte Nichtgenossen hat, nur den bilanzmäßigen Reingewinn versteuern würde. Eine größere Ungerechtigkeit kann man sich doch nicht denken und das ist auch zweifellos bei dem Gesetze nicht gewollt. Es ist garnicht daran gedacht, daß das dahin führen könnte. Schon von diesem Grunde aus ist es unbedingt nötig, daß eine andere Beordnung der Besteuerung der eingetragenen Genossenschaften vor sich geht. Wenn der Herr Regierungsvertreter hingewiesen hat auf die großen Schwierigkeiten der Besteuerung, zu denen man bei der Auslegung des Gesetzes gekommen ist, so meine ich, es handelt sich nur darum, den bilanzmäßigen Reingewinn zu versteuern, oder wenn vielleicht allzuhohe Abschreibungen vorgekommen sind, ob diese

auch heranzuziehen sind und das würde doch große Schwierigkeiten nicht mit sich bringen. Ich gebe allerdings zu, daß dann der Ertrag ein minimaler ist. Das ist aber auch die Absicht der Staatsregierung gewesen. Staatsregierung und Landtag haben sich wiederholt dahin geäußert, ein nennenswertes finanzielles Ergebnis würde nicht herauskommen und nur der Gleichmäßigkeit wegen ist die Besteuerung beschlossen.

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. Funch: Der Herr Regierungsbevollmächtigte führte aus, daß die Genossen sich zu einem Molkereigenossenschaftsverbande zusammenschließen, um sich einen größeren Gewinn zu verschaffen und es müßte dann der Vorteil berechnet werden, der entsteht im Vergleich dazu, d. h. wenn ich ihn richtig verstanden habe, wenn die Milch anderweitig verkauft wird. Nun trifft das aber nicht unter allen Umständen zu. Die einzelnen Genossen, die Landwirte, die sich der Molkerei anschließen, haben ganz andere Gründe dazu und in erster Linie ist der Hauptgrund der, daß sie die Arbeit los sein wollen. Bei dem immer mehr hervortretenden Mangel an Arbeitskräften wünschen sie ihre Wirtschaft möglichst zu vereinfachen und deshalb schließen sie sich den Molkereien an. Nach meiner Ansicht sind es auch nur die kleinen Landwirte, die wirklich einen Vorteil in pekuniärer Beziehung von der Molkerei haben und ich bin der festen Ueberzeugung, wenn die mittleren und großen Landwirte alles mögliche nachrechnen, sie zu dem Schlusse kommen werden, daß die Molkerei ihnen zwar hilft ihre Wirtschaft zu vereinfachen, daß sie ihnen aber direkte pekuniäre Vorteile nicht bietet. Die Molkereien sind hier im Lande deswegen so stark vertreten, weil in erster Linie die oldenburger Landwirtschaft auf Viehzucht aufgebaut ist und weil es zur Viehzucht unbedingt erforderlich ist, daß die Nebenprodukte der Milch, die Magermilch zurückgeschafft wird, sonst würden die Landwirte ihre Milch verkaufen und sie würden bei weitem besser fahren. Das sind die Gründe, weshalb man die Molkereien gegründet hat und daraus geht doch klar hervor, daß die Molkereien als solche mit einem Gewinn nicht arbeiten können, was sie erzielen, geben sie an die Genossen ab. Und wenn die Molkerei Abschreibungen vornimmt, die gesetzmäßig zulässig sind, so kann es doch gleich bleiben, ob die Molkerei das macht oder ob der einzelne Landwirt von seiner Zentrifuge oder seinen sonstigen Molkereigeräten Abschreibungen macht. Also ein Gewinn ist bei der Molkerei nicht da.

Nun scheint es so, als ob man vom wissenschaftlichen Standpunkte das Gefühl hat, es muß ein versteckter Gewinn da sein, den der Staat volles Recht hat, zu packen, und da muß ich sagen, ein solcher Gewinn ist nach meiner Ansicht, vom praktischen Leben aus betrachtet, durchaus nicht vorhanden. Also arbeiten die Molkereien ohne Gewinn, und das tun sie, dann sollen sie nicht in der Weise durch die Einkommensteuer gepackt werden, wie das hier ausgeführt ist und wie es verschiedentlich zu Verwaltungsstreitverfahren geführt hat. Ich möchte bitten, für den Antrag des Ausschusses aus Prinzip zu stimmen, wenn der Wortlaut nicht der richtige ist, so kann der ja zur 2. Lesung geändert werden.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Ich habe mich zum Wort gemeldet, aber das meiste ist schon gesagt. Ich möchte doch noch auf eins hinweisen: Der Herr Regierungsvertreter hat ausgeführt, daß versucht werden solle oder müsse, den Marktpreis festzustellen, um zu ermitteln, wie viel mehr durch Verarbeitung in den Molkereien herauskommt. M. H.! Den Marktpreis der Milch festzustellen, ist unmöglich, das kann man wohl in der Nähe der Städte und der Orte, aber bei abgelegenen Wirtschaften, und deren haben wir eine ganze Reihe im Herzogtume, gibt es keine Marktpreise. Wenn die ihre Milch verkaufen wollten, würden sie nicht das Salz dabei verdienen. Die sind also gezwungen, die Milch selbst zu verarbeiten und da behaupte ich, daß sie selbst ebensoviel herausmachen, wie die Molkereien. Sie schließen sich an die Molkereien nicht an, weil diese mehr herausmachen können. (Geh. Oberfinanzrat Meher: Arbeitersparnis!) An Arbeit wird gespart, aber es wird auch nicht mehr gespart, als was die Wirtschaften weniger einnehmen. Das einzige, was für die Besteuerung der Molkereien demnach bleibt, ist der bilanzmäßige Ueberschuß, der verwandt wird für Abschreibungen, Zuschreibungen zum Reservefonds und durch Zuschreibung zum Guthaben der Mitglieder. Das zu versteuern halte ich für richtig, weil das dasjenige ist, was man bei den Genossen nicht fassen kann. Im Uebrigen einen Marktpreis feststellen und den Unterschied zwischen Produzent und Molkerei herausrechnen, das ist ein Unding, das geht nicht. Ich behaupte nochmals, der einzelne kann mehr herausmachen, als die Molkerei.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. **Thorade:** Ich kann dem Herrn Regierungsbvollmächtigten nicht zustimmen, daß die Genossenschaften und besonders die Konsumvereine ein versteuerbares Einkommen über das hinaus haben, was in der Bilanz aufgeführt ist. Man kann sich das am besten klar machen, wenn man annimmt, ein Kaufmann würde seine Waren zu dem Preise an seine Kunden abgeben, wozu er sie gekauft hat und bloß die Geschäftskosten hinzuschlagen. Es würde dann keinem Schätzungsausschusse einfallen, einen Kaufmann, der so verfährt, zur Einkommensteuer für sein Geschäft zu veranlagern. M. H.! Und genau in dieser Lage ist der Konsumverein.

Was die Besteuerung der Molkereigenossenschaften anlag, so hat Herr Abg. Feldhus schon eben ausgeführt, daß es garnicht möglich sein wird, die Verwendung der Milch außerhalb der Molkerei festzustellen und Vergleiche zu ziehen zwischen demjenigen was die Molkerei und der Einzelne aus der Milch herausmacht. In der einzelnen Wirtschaft wird die Milch oft höher verwertet wie in der Molkerei, ohne besondere Arbeitsaufwendung. Man muß auch in Betracht ziehen, daß die Lieferung der Milch zu den Molkereien bei weitem nicht ohne Arbeit ist, denn es kommen oft weite Wege in Frage und so entstehen Kosten durch den Transport. Einen Unterschied zwischen den Erträgen aus der verschiedenen Verarbeitung der Milch festzustellen, ist unmöglich und deshalb sollte man es aufgeben, eine derartige Besteuerung einzuführen.

Präsident: Es wird mir eben ein Verbesserungs-

antrag des Herrn Abg. Hug, genügend unterstützt, überreicht, welcher folgenden Wortlaut hat: Ich beantrage, zwischen den Worten „eigenen“ und „gewerblichen“ das Wort „Haushalt“ einzufügen. Es heißt dann also: Im eigenen Haushalte, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe.

Das Wort hat Herr Abg. Lanje.

Abg. **Lanje:** M. H.! Ich habe damals auch versucht, die betr. Verfügung zu verstehen, ich habe sie gelesen und nochmals gelesen, aber meinem beschränkten Untertanenverstande wollte es nicht einleuchten. Ich habe dann geglaubt, heute durch die Debatte belehrt zu werden und zu verstehen, daß die Staatsregierung auf dem richtigen Wege sei. Das ist mir heute auch noch nicht voll gelungen. M. H.! Ich habe damals im Jahre 1906 gegen die Besteuerung der Konsumvereine gestimmt, weil ich glaubte, daß es ungerecht sei, die Konsumvereine zu besteuern, wenn man ihnen nicht völlige Gewerbefreiheit geben wolle, also auch Nichtmitgliedern erlaubt, bei ihnen einzukaufen. Aber es mag dies sein wie es will, ich habe mich damals mit der Sache abgefunden und geglaubt, der bilanzmäßige Gewinn solle versteuert werden. Daß aber ein Gewinn, der nicht vorhanden ist, auch noch versteuert werden soll, das will mir nicht einleuchten. M. H.! Wie wird es denn gemacht in der Genossenschaft? Der Landmann liefert seine Milch. Die Milch wird untersucht, gewogen, die Butter herausgemacht und verkauft und am Schlusse des Monats rechnet man zusammen, soviel ist eingenommen und soviel kann verteilt werden. Der Schätzungsausschuß sorgt nun dafür, daß dasjenige, was die Genossen wieder erhalten, auch versteuert wird. Es wird ihnen so und so viel aus Schweinemast und so und so viel aus Milchlieferung usw. angerechnet. Nun soll auch noch die Genossenschaft den Gewinn versteuern, den sie in Wirklichkeit nicht hat. Es wird gesagt, der einzelne Genosse kann die Milch nicht so verwerten, wie die Genossenschaft, das zugegeben, aber mit demselben Rechte muß ich den Gewinn aus jedem Gelegenheitskauf, den ich mache, ebenfalls versteuern. Ich will mal sagen, ich kaufe ein Klavier für 500 M und es ist aber 750 M wert, dann muß ich die 250 M, die ich es billiger eingekauft habe, auch versteuern. Wenn das nicht so gemeint ist, so bitte ich, mich zu berichtigen.

M. H.! Ich muß sagen, ich bin von der ganzen Debatte immer noch — — — ich will es doch lieber nicht sagen. (Heiterkeit.) Aber ich will doch sagen, mir wird von allen dem so dumm, als ging mir ein Mühlrad im Kopfe herum. M. H.! Ich bitte, die Genossenschaften von der Steuer frei zu lassen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Ich will das Haus nicht mehr aufhalten durch längere Ausführungen, ich möchte aber Herrn Hug bitten, seinen Verbesserungsantrag zurückzunehmen und einen Antrag zur 2. Lesung zu stellen und heute zunächst den Antrag des Finanzausschusses anzunehmen. Dann kann der Vorschlag des Verbesserungsantrages des Herrn Abg. Hug im Ausschusse erwogen werden, und bei der 2. Lesung dann zur Entscheidung gebracht werden. Ich bitte für den Antrag des Finanzausschusses zu stimmen.



Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Herr Abg. Tappenbeck meint, ich soll meinen Antrag zurückziehen. Ich will das tun. Für die 2. Lesung behalte ich mir aber vor, zunächst einen Antrag zu stellen auf Beseitigung der Besteuerung der Genossenschaften überhaupt und wenn ich damit nicht durchdringe, den heutigen Eventualantrag.

Präsident: Herr Abgeordneter, Sie ziehen den Antrag zurück? (Abg. Hug: Ja!) Der Landtag ist damit einverstanden.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Nur noch ein paar Worte. Als ich den Antrag 26 las, da hatte ich das Gefühl wie jene Henne, die Enten ausgebrütet hat, ich wußte nicht recht, was ich damit anfangen sollte. Ich hatte wohl das Gefühl, das man dann die Doppelbesteuerung, von der ich bei der Generaldebatte gesprochen habe, für die produktiven Genossenschaften beseitigen, für die Konsumvereine aber beibehalten wolle. Das gefiel mir allerdings nicht. Da ich aber in der Begründung im allgemeinen Berichte las, daß, wenn der Antrag 26 nicht angenommen würde, man zur 2. Lesung beantragen würde, es sollen nur die Konsumvereine besteuert werden, so habe ich im Augenblick gedacht, man könne den Antrag 26 schließen. Ich bin aber heute durch die Debatte anderer Ansicht geworden und wünsche, daß der Antrag abgelehnt wird. Dem Herrn Regierungsvertreter bin ich sehr dankbar, daß er, wie neulich gesagt wurde, der Kacke die Schelle umgehängt hat, daß er gesagt hat, was der Antrag bezweckt. Ich wollte das auch gern von dem Herrn Berichterstatter hören, er hat es aber nicht gesagt. Es ist aber ja gleichgültig, von wem ich es höre, wenn ich es nur gehört habe. Ich will zu dem, was hier bereits gesagt worden ist, garnichts mehr hinzufügen, ich will mich nur dahin resümieren, meine Herren, wenn man all das betrachtet, was für und gegen den Antrag gesagt worden ist, so würde es allerdings das Allerrichtigste sein, der Finanzausschuß überlegte sich, ob er sich nicht zur 2. Lesung damit einverstanden erklären kann, daß von der Besteuerung der Genossenschaften überhaupt abgesehen wird.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. **Heitmann:** Nach den Ausführungen meines Freundes könnte ich eigentlich verzichten, ich möchte aber noch auf eins aufmerksam machen. Der Herr Regierungsvertreter hat bei seinen Ausführungen gesagt, daß die Genossenschaften sich darauf einrichten könnten, sich gewissermaßen der Steuer zu entziehen. Mir fällt nachträglich ein Urteil ein, daß seitens des Oberverwaltungsgerichts in Sachen der Besteuerung gefällt worden ist und worin es in der Begründung heißt, wenn auch die Genossenschaft sich in ihrem Geschäftsbetriebe darauf einrichte, bilanzmäßige Ueberschüsse nicht zu erzielen, daß man dann doch fragen müsse, ob man nicht die Genossenschaft dennoch zur Steuer heranziehen müsse, mit dem Betrage, den sie voraussichtlich hätte erzielt, wenn sie die Einrichtung, keinen bilanzmäßigen Ueberschuß zu erzielen, nicht getroffen hätte. Sie sehen aus dieser eigenartigen Begründung in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts, wie gefährlich es ist, die Genossenschaften darauf

zu verweisen, ihren Geschäftsbetrieb entsprechend den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters einzurichten. In Konsequenz alles dessen bleibt garnichts anderes übrig, den von uns schon angekündigten Antrag, der ja von anderer Seite unterstützt worden ist, anzunehmen, die Wirtschaftsgenossenschaften steuerfrei zu lassen. Ich hätte persönlich gern gesehen, wenn schon jetzt das Wort „Haushalt“ in den vorliegenden Antrag hineingekommen wäre, denn wird dieses Wort heute schon in dem Antrage zum Beschluß erhoben, dann würde der Landtag in Konsequenz dieses Beschlusses nicht zurückhüpfen können und müßte in 2. Lesung die Steuerfreiheit der Genossenschaften beschließen. Aber ich nehme an, daß der Gang der Debatte den Landtag überzeugt hat, daß er gegenüber den Wirtschaftsgenossenschaften nicht mit zweierlei Maß messen darf und aus diesem Vertrauen heraus erwarte ich, daß der Landtag die Wirtschaftsgenossenschaften steuerfrei lassen wird.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** M. H.! Wir haben uns ja im Ausschusse demnächst wieder mit dem Antrage zu befassen. Ich möchte noch eins hervorheben. Wenn Herr Heitmann aus dem Antrage herauslas, daß einzelne Genossenschaften von der Steuer befreit werden sollen, so ist das nicht der Fall, die Genossenschaften wie auch die Konsumvereine sollen alle besteuert werden. Hier in diesem Antrage 26 wird der Modus geschaffen, wie die Molkereigenossenschaften veranlagt werden sollen und dieser Antrag ist hervorgegangen aus einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts bezüglich der Molkerei in Strückhausen. Aus diesem Grunde ist der Antrag gestellt worden. Es ist dies schon von verschiedenen Seiten und auch von dem Herrn Berichterstatter erwähnt worden und wenn man den Antrag genau durchliest, sieht man auch, daß er nur eine gleichmäßige Besteuerung aller Genossenschaften bezweckt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung und gebe das Schlußwort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tappenbeck.

Abg. **Tappenbeck:** Zum Schluß eine kurze Bemerkung, daß ich für meine Person aus der langen Debatte zu keiner anderen Folgerung habe kommen können, als zu der im Antrage 26 empfohlenen Stellungnahme. Aber der Finanzausschuß wird den Niederschlag der heutigen Besprechung zu prüfen haben. Es ist ja möglich, daß der Ausschuß sich auf einen anderen Standpunkt stellt, ich würde es freilich nicht können.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung und zwar in der Reihenfolge, wie die Anträge vorliegen, also zunächst über den Antrag 24. Ich habe die Anträge bereits alle verlesen. Ich bitte die Herren, die den Antrag 24 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Jetzt lasse ich abstimmen über den Antrag 25 und bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich auch zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist auch angenommen. Folgt die Abstimmung über den Antrag 26 und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 29 gegen 6 Stimmen angenommen.

Es folgt nunmehr der Antrag 27, ein Mehrheitsantrag des Ausschusses:

Annahme der Ziffer 23.

Die Ziffer 23 umfaßt den Tarif, da aber zu dem Art. 20 des Gesetzes die Ziffern 24 und 24a der Vorlage gehören, halte ich es für richtig, die Anträge, welche zu diesen beiden Ziffern gestellt sind, mit heranzuziehen. Es folgt dann der Antrag 28:

Annahme der Ziffer 24.

Ferner der Antrag 29, ein Minderheitsantrag:

Ablehnung der Ziffer 24.

Dann folgt ein Eventualantrag der Minderheit für den Fall der Annahme des Mehrheitsantrages 28 als Antrag 30:

Im Art. 20 des E.-G. wird als Ziffer 3 eingefügt:

Zu den Kommunalsteuern nach der Einkommensteuer dürfen die nach Art. 1 Ziffer 4 und nach Art. 2 steuerpflichtigen Gesellschaften und Genossenschaften nur nach einem Steuersatz von höchstens 4% des Mindestsatzes ihrer Einkommensteuerstufe herangezogen werden.

Es folgt dann noch ein Antrag des Ausschusses als Antrag 31:

Annahme der Ziffer 24a

und weiter der Antrag des Ausschusses, Antrag 32:

Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob die Einführung einer Sonderbesteuerung unverheirateter Personen zu empfehlen ist.

Ich stelle deshalb die Anträge 27 bis 32 einschl. und die Ziffern 23, 24 und 24a der Vorlage zur Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Enneking.

Abg. **Enneking**: Es handelt sich ja wohl um den Artikel 20.

Präsident: Es handelt sich um alles, was zu dem Artikel 20 beantragt ist.

Abg. **Enneking** (fortfahrend): M. H.! Sie haben aus dem Ausschussberichte ersehen, daß ich im Ausschusse der einzige bin, der gegen diese Ermäßigung ist und bin der Ansicht, daß solche nicht notwendig ist, da es sich um Leute handelt, die recht gut zahlen können. Es kommen meistens in Frage Dienstboten, Gesellen, Geschäftsangestellte und sonstige einzelstehende Familienangehörige, die meistens unverheiratet sind, viel Geld verdienen und doch verjubeln. (Heiterkeit.) Diese können recht gut ein paar Mark Steuern bezahlen und dann, meine Herren, ist der Steuerausfall sehr groß, er beträgt 64 000 *M* und wenn man berücksichtigt, daß durch die anderen Änderungen im Gesetze, z. B. durch die Ermäßigung für Kinder auch ein Ausfall entsteht, dann werden es 100 000 *M* machen, dann verlangt die Besoldungsordnung mehr Geld, und wo soll das alles herkommen. Ich würde dafür zu haben sein, die Einkommen bis 900 *M* noch etwas hinaufzusetzen, aber die Einkommen von 900 *M* bis 2100 *M* zu ermäßigen, da es sich da um Familien handelt, denen das Steuerzahlen ohnehin schwerer fällt. Dann möchte ich noch das Wort haben zu einer persönlichen Bemerkung.

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung kann ich nur nach Schluß der Beratung das Wort erteilen.

Abg. **Enneking**: Dann muß ich jetzt verzichten.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug**: Ich habe das Nötige hierzu bereits bei der Generaldebatte gesagt und es ist mir sehr unangenehm, daß ich mit Herrn Kollegen Enneking hier an einem Strange ziehe, allerdings jeder aus anderen Gründen. Ich stimme gegen den Antrag, weil er mir nicht weit genug geht, Herrn Enneking leider schon zu weit. Dann will ich die Frage an die Staatsregierung richten, ob es nicht angeht, daß sie den Tarif, der im Ausschusse ausgearbeitet worden ist und der eine Milderung meines Antrages darstellt, und der ferner einen Ausfall von 152 000 *M* bringen würde, akzeptiert. Im Falle der Bejahung würde ich zu dessen Gunsten meinen Antrag zurückziehen.

Präsident: Se. Excellenz, Herr Minister Ruhstrat I hat das Wort.

Minister **Ruhstrat**: Ich bedaure sehr, daß ich diese Erklärung unmöglich abgeben kann; denn die Finanzlage ist doch nicht so, daß wir ohne weiteres auf diese größeren Summen verzichten können.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck**: M. H.! Da ich einen Minderheitsantrag gestellt habe, der sich auf die Besteuerung der Gesellschaften bezieht, so muß ich wohl ein paar Worte zur Begründung sagen. Ich bin bei meinen Anträgen nicht von grundsätzlichen Erwägungen ausgegangen. Ich habe vorhin schon gesagt, daß theoretisch genommen die Erwerbsgesellschaften überhaupt nicht besteuert werden müßten, weil sie kein Einkommen haben. Wir werden uns aber diese einträgliche Steuerquelle nicht verschließen können, weil alle anderen Bundesstaaten die Aktiengesellschaften besteuern. Andererseits haben wir m. E. auch keinen Anlaß, über das hinauszugehen, was die anderen Bundesstaaten tun. In Wirklichkeit werden aber bei uns die Gesellschaften schon jetzt viel stärker herangezogen, als z. B. in Preußen. Das liegt einmal daran, daß die stärkere Progression unseres Tarifs die Gesellschaften bedeutend höher belastet, ferner daran, daß man in Preußen $3\frac{1}{2}\%$ des Reingewinns bei den Gesellschaften selbst in Abzug bringt, während bei uns nur der einzelne Steuerzahler die Berechtigung hat, von seinen Erträgnissen aus inländischen Aktien 3% abzuziehen. Auch in diesem Punkte sind also die preussischen Gesellschaften viel günstiger gestellt als die oldenburgischen.

Der zweite, der ja dahin geht, daß die Gesellschaften zu den Kommunalsteuern nur nach einem Steuersatz von höchstens 4% des Mindestsatzes ihrer Einkommensteuerstufe herangezogen werden sollen, bezweckt, daß man den Gesellschaften wenigstens die Erleichterung zu teil werden ließe, die sie auch in Preußen haben, denn dort sind die Steuerzuschläge nicht kommunalsteuerpflichtig.

Ich empfehle dem Landtage die Annahme meiner Anträge aus Zweckmäßigkeitsgründen. Denn das Land hat sicher ein großes Interesse daran, keine Erschwerung für den Fortbestand und die Neugründung der Gesellschaften zuzulassen, deren Wirksamkeit für das Land von so großem

Segen ist. Insbesondere sollten wir gerade hierin alles vermeiden, was die Lebensbedingungen ungünstiger gestaltet, als in dem uns rings umgebenden Preußen.

Präsident: Herr Abg. von Levezow hat das Wort.

Abg. von Levezow: Auch ich habe einen besonderen Antrag gestellt, und zwar geht er dahin, unverheiratete Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts im Lebensalter von über 30 aber nicht über 50 Jahren und verwitwete Personen in diesem Lebensalter ohne Abkömmlinge, sobald sie in eine auskömmliche Lage kommen, nämlich bei einem Einkommen von 4200 *M* an, einer Sondersteuer zu unterziehen. Im Ausschuß ist man dazu gekommen, den Antrag der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen, ich bitte Sie, dafür zu stimmen. Ich hoffe, daß die Staatsregierung dann bei nächster Gelegenheit zu einem positiven Resultat kommen wird. Es ist zweifellos, m. H., daß die einzelnen Personen im Alter von 30 bis 50 Jahren, wenn sie ein größeres Einkommen haben, steuerkräftiger sind als die anderen. Und ich glaube, Sie brauchen sich nicht der Gefahr auszusetzen, wie es in der Zeitung stand, daß Sie dann mit mir in eine Anstalt kommen müßten.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: M. H.! Ich will nur ein paar Worte sagen, mehr geschäftsordnungsmäßiger Natur. Es ist ja ziemlich neu, daß in den Ausschüssen selbständige Anträge kommen. Und wie sie nun behandelt worden sind, mag es ja richtig sein. Es kommen diese Anträge nur nicht mehr in die Erscheinung, wenn der Ausschuß sie nicht akzeptiert. Ich bestreite nicht, daß es richtig ist, Herr Präsident. Es ist nur auffallend, daß die Anträge nicht wieder in die Erscheinung kommen. Z. B. meinen Antrag über die Aenderung des Tarifs hat der Ausschuß nicht akzeptiert und ihn darum unter den Tisch fallen lassen. Nun hätte ich ja das Recht, ihn in Form eines Verbesserungsantrags einzubringen. Das habe ich unterlassen. Ich hätte es getan, wenn ich fürchten müßte, daß der Antrag Enneking Annahme fände. So aber ist das nicht zu fürchten, (Abg. Enneking: Ich habe gar keinen Antrag gestellt!) Jawohl! Dann würde die Sache bei uns so laufen: Erst würde mein Antrag zur Abstimmung kommen, und für den würden wir stimmen. Dann nachher würden wir gestimmt haben für den Antrag des Ausschusses. Das ist nun nicht notwendig, indem ich annehme, daß der Antrag Enneking abgelehnt wird.

Präsident: Ich darf vielleicht, da jetzt die Geflogenheit herrscht, Anträge von Mitgliedern des Landtags als selbständige Anträge zu bezeichnen, auf die Anregung des Herrn Abg. Hug eingehen. Selbständige Anträge sind nur solche, die nicht unter § 58 der Geschäftsordnung fallen. Dies ergibt sich aus § 83. Die Anträge, die von verschiedenen Abgeordneten übergeben sind in Bezug auf das Einkommensteuergesetz stellten sich aber sämtlich als Verbesserungsanträge dar. Deshalb kommt der letzte Absatz des § 84 zu Raum, der sagt:

„Von Mitgliedern des Landtags in Beziehung auf einen an den Ausschuß verwiesenen Gegenstand, vor der Beratung desselben im Landtage, gestellte Anträge werden,

sofern sie schriftlich eingereicht und von fünf anderen Abgeordneten durch ihre Unterschrift unterstützt sind, an den beteiligten Ausschuß abgegeben.“

Wie ich die Vorschrift der Geschäftsordnung auffasse, ist dieser letzte Absatz eine Ausnahmebestimmung zu dem Titel „Selbständige Anträge“, für den Fall, daß Abgeordnete das Bedürfnis fühlen, einen Antrag zu stellen in Bezug auf eine Sache, die bereits einem Ausschuß vorliegt, also zu einem bereits anhängigen Gegenstand. Und so habe ich allerdings vielfach die Bezeichnung „Selbständiger Antrag“ laufen lassen. Sie ist an und für sich nicht richtig. Ihr Antrag, Herr Abg. Hug, kommt heute als Verbesserungsantrag mit zur Beratung. Er wird insofern auch durch einen Ausschußantrag als erledigt erklärt.

Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. Gerdes: M. H.! Ich möchte doch bitten, dem Antrag Tappenbeck, Antrag 29, nicht zustimmen zu wollen. Es handelt sich da um die Bestimmung in Ziffer III von Artikel 20 unseres Einkommensteuergesetzes, wonach bei den Aktiengesellschaften die Jahressteuer den Betrag von 4% des Mindesteinkommens ihrer Stufe nicht übersteigen darf. Diese Beschränkung soll jetzt gestrichen werden. Und nun will der Herr Berichterstatter, daß die Bestimmung beibehalten werden soll. M. H.! Diese Aktiengesellschaften sind in Preußen allerdings nicht steuerpflichtig, sie werden aber jetzt in Folge einer Ministerial-Befugung mit Steuerzuschlägen von 10 bis zu 50% belegt. Also Preußen geht in dieser Beziehung mit der Besteuerung der Aktiengesellschaften noch viel weiter als wir. Ich möchte also bitten, dem Antrag des Herrn Berichterstatters nicht stattzugeben.

Präsident: Herr Abg. von Fricken hat das Wort.

Abg. von Fricken: M. H.! Ich höre eben aus dem Hause heraus, daß gesagt wird, Herr Abg. Enneking habe keinen Antrag gestellt. Das braucht er auch gar nicht. Herr Enneking stimmt einfach gegen den Antrag 27, und damit bleibt die Vorlage in Kraft. Er hat also gar nicht nötig, einen Antrag zu stellen. Im übrigen sind seine Gründe auch für mich durchschlagend. Ich werde auch gegen den Antrag 27 stimmen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Nach der Erklärung des Herrn Präsidenten und wegen der Aussichtslosigkeit, einen Verbesserungsantrag durchzubringen, ziehe ich den Antrag zurück und stimme für den Antrag 27 des Ausschusses.

Präsident: Ist der Landtag damit einverstanden, daß der Antrag Hug — „selbständiger Antrag“, wie er bezeichnet war — zurückgezogen wird? Der Landtag hat nichts dagegen. Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über den Antrag 27 abstimmen, Mehrheitsantrag des Ausschusses: „Annahme der Ziffer 23“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen. Dann folgen Antrag 28, ebenfalls Mehrheit des Ausschusses: „Annahme der Ziffer 24“, und ferner ein Minderheitsantrag, Antrag 29: „Ablehnung der Ziffer 24“. Der An-



trag der Mehrheit will die Vorlage, der Minderheitsantrag richtet sich gegen die Vorlage. Infolgedessen habe ich über den Antrag 29, „Ablehnung der Ziffer 24“, zunächst abstimmen zu lassen. Ich bitte die Herren, die diesen Minderheitsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 28, „Annahme der Ziffer 24“, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist angenommen. Der Eventualantrag der Minderheit, für den Fall der Annahme des Mehrheitsantrages gestellt, kommt nunmehr zur Abstimmung, Antrag 30. Ich bitte die Herren, die diesen Eventualantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Antrag 31: „Annahme der Ziffer 24a“, Ausschubantrag. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt dann der Antrag 32:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob die Einführung einer Sonderbesteuerung unverheirateter Personen zu empfehlen ist.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 32 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Wollen die Herren, die dagegen sind, sich gefälligst erheben. — Geschicht. — Die Abstimmung ergibt, daß das Haus beschlußunfähig ist. Es sind 12 gegen 11 Stimmen. (Es treten hierauf mehrere Abgeordnete ein.) M. H.! Wir stimmen über den Antrag 32 ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 32 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — 14 Stimmen. Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — 14 Stimmen. Das Haus ist noch beschlußunfähig. (Nachdem sodann wieder mehrere Abgeordnete eingetreten.) Wir stimmen zum dritten Male ab, weil das Haus zweimal beschlußunfähig war. Ich bitte die Herren, die den Antrag 32 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 19 gegen 15 Stimmen angenommen.

Es folgt jetzt der Antrag 33 zu Artikel 21:

Artikel 21 Ziffer I des E.-G. erhält folgende Fassung:

I. Dem Haushaltungsvorstand werden von seinem steuerpflichtigen Einkommen für die zu seiner Haushaltung gehörenden Kinder, die in dem maßgebenden Jahre eine Schule besuchen oder noch nicht schulpflichtig sind, folgende Abzüge gemacht:

Bei einem steuerpflichtigen Einkommen	
bis auschl. 1800 M für jedes Kind,	
" " 3000 M für das zweite und jedes	folgende Kind,
" " 3600 M für das dritte und jedes	folgende Kind und
" " 4200 M für das vierte und jedes	folgende Kind

je 100 M.

Der Antrag 34 lautet dann:

In Artikel 21 Ziffer II des E.-G. werden nach „Verhältnisse“ die Worte „mit der Maßgabe“ ersetzt

durch die Worte „des maßgebenden Jahres in der Weise“.

Antrag 35.

Artikel 21 Ziffer III des E.-G. erhält folgende Fassung:

III. Ist das mutmaßliche Einkommen des Steuerjahres der Besteuerung zugrunde zu legen, so sind für die Anwendung der Bestimmungen unter Ziffer I und II die zu Beginn des Steuerjahres oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Steuerjahres eintritt, die zu Beginn der Steuerpflicht bestehenden Verhältnisse maßgebend.

Antrag 36.

Artikel 21 Ziffer IV des E.-G. erhält folgende Fassung:

IV. Den Kriegsveteranen von 1848, 1864, 1866 und 1870 ist, wenn sie — ohne Berücksichtigung einer etwaigen Ermäßigung auf Grund der Ziffer II — ein steuerpflichtiges Einkommen von weniger als 1800 M beziehen, von diesem Einkommen der Betrag von 300 M, und wenn sie ein Einkommen von weniger als 1500 M beziehen, der Betrag von 500 M abzusetzen.

Weiter

Antrag 37.

Artikel 21 Ziffer V des E.-G. erhält folgende Fassung:

V. Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die nach Artikel 1 Ziffer 4 und Artikel 2 des Gesetzes Steuerpflichtigen (Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften und der beschränkten Steuerpflicht unterliegende auswärtige Personen) nicht anwendbar.

Aus diesen Anträgen ergibt sich dann der

Antrag 38:

Ablehnung der Ziffern 25, 26 und 27.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 33 bis 38 einschließlich und zu den Ziffern 25, 26 und 27 und gebe das Wort Herrn Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Ich möchte mir eine Frage erlauben. Vielleicht wird dies im Finanzausschuß geklärt worden sein. Es wird ja nach dem Antrag 36 eine ganze Reihe von Kriegsveteranen steuerfrei bleiben. Wird ihnen dadurch auch das Wahlrecht in irgend einer Weise beeinträchtigt oder nicht?

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Es kann dadurch allerdings das Gemeindewahlrecht beeinträchtigt werden. Wenn die Steuerpflicht aufhört, hört das Gemeindewahlrecht auch auf.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** M. H.! Ich will nur sagen, ich werde gegen den Antrag 36 stimmen. Ich gönne den Veteranen gern einen Ehrensold, und der wäre mir viel sympathischer als dies. Hierdurch wird aber ein Steuerprivileg geschaffen. Das kann ich nicht mitmachen. Der Reichstag hat die

Pflicht, für die Veteranen zu sorgen. Aber davon abgesehen, nur der Umstand, daß hier für eine gewisse Anzahl von Staatsbürgern ein Privileg geschaffen wird, das veranlaßt mich, dagegen zu stimmen.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. **Habben:** Ich werde für den Antrag stimmen, und ich habe die Auffassung, daß das Wahlrecht deshalb nicht verloren zu gehen braucht. Ähnlich wie man in dieser Richtung mildernde Bestimmungen gemacht hat zu dem sogenannten Kinderparagraphen, braucht die getroffene Steuerermäßigung irgend welche Verluste an bürgerlichen Rechten nicht zur Folge zu haben. Wenn das aber dennoch der Fall sein sollte, so würde man einen Antrag einbringen können, wonach dieser Steuernachlaß nicht den Wegfall der Wahlfähigkeit und des Wahlrechts zur Folge hat. Eventuell behalte ich mir vor, einen desbezüglichen Antrag einzureichen.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** M. H.! Bei der Frage, ob die verheirateten Kinder fortan als unselbständig zu betrachten seien, ist bereits im Finanzausschuß darauf hingewiesen worden, daß, wenn dadurch das Wahlrecht beeinträchtigt würde, man ja diesen nicht gewollten Erfolg durch eine andere Bestimmung zur Gemeindeordnung wieder beseitigen könnte. Tatsächlich ist es so, daß das Gemeindevahlrecht ruht, wenn die Betroffenen nicht selbständig steuern. Also es würde nur geholfen werden können durch eine Abänderung zur Gemeindeordnung, die ja auch keine Eile hätte, weil ja das Gesetz erst zum 1. Mai 1912 in Kraft tritt.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. **Hollmann:** Die letzten Ausführungen des Herrn Regierungsbevollmächtigten sind nicht ganz richtig. Es ist ein Unterschied, ob beispielsweise die verheirateten Kinder in Zukunft bei dem Haushaltungsvorstand mit veranlagt werden — dann sind sie überhaupt nicht veranlagt — oder ob einer infolge der Veranlagung steuerfrei bleibt. In diesem Falle ist nach der Gemeindeordnung jeder Steuerpflichtige, wenn er nicht vom Schätzungsausschuß als dürftig bezeichnet ist, mit 1 M zur Einkommensteuer zu veranlagern und er hat dann das Wahlrecht. So würde es auch mit den Kriegsveteranen sein. Wenn sie nicht vom Schätzungsausschuß als dürftig bezeichnet werden, bleibt ihnen das Wahlrecht erhalten. Also ist es ein Unterschied, ob man überhaupt nicht veranlagt wird oder nur infolge eines geringen Einkommenbetrages steuerfrei bleibt. Da wird er jetzt vom Schätzungsausschuß entweder als dürftig bezeichnet, dann hat er nicht das Wahlrecht. Wenn das aber nicht der Fall ist, behält er das Wahlrecht zur Gemeinde.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Es wird richtig sein, was Herr Abg. Hollmann vorgetragen hat. Ich muß also insoweit meine Ausführungen modifizieren.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung

und zwar zunächst über den Antrag 33. Ich bitte die Herren, die den Antrag 33 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Wir stimmen ab über den Antrag 34. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die Antrag 35 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch 35 ist angenommen. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 36. Der betrifft die Kriegsveteranen. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 37. Ich bitte die Herren, die den Antrag 37 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Aus der Abstimmung ergibt sich nunmehr der Antrag 38: „Ablehnung der Ziffern 25, 26 und 27.“ Ich bitte die Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Ist angenommen.

Nächster Antrag ist der Antrag 39:

Annahme der Ziffern 28 und 29.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu den Ziffern 28 und 29. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen.

Der Antrag 40 ist gestellt für den Fall, daß der Antrag 8 angenommen wird. Antrag 8 — er betrifft die Veranlagung nach der Vergangenheit — ist einstimmig vom Landtag angenommen. Infolgedessen kommt der Antrag 40 hier zu Raum. Er lautet:

Artikel 34 des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

Für die Personenstandsaufnahme gilt folgendes:

1. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder sein Vertreter ist verpflichtet, der Gemeindebehörde oder dem von ihr beauftragten Beamten auf Aufforderung die Inhaber der auf dem Grundstück vorhandenen einzelnen Wohnungen, Geschäftslokale und Gewerberäume mit Namen und Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.
2. Jeder Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter ist verpflichtet, in gleicher Weise anzugeben:
 - a) die Zahl der im Vorjahre sowie zu Beginn des Steuerjahres zu seiner Haushaltung gehörenden, eine Schule besuchenden oder noch nicht schulpflichtigen Personen;
 - b) die sonstigen im Vorjahre sowie zu Beginn des Steuerjahres vorhandenen Mitglieder seiner Haushaltung mit Namen, Alter, Verwandtschaftsverhältnis zum Haushaltungsvorstande, Berufs- oder Erwerbsart;
 - c) die Namen seiner bei ihm Kost und Wohnung genießenden Dienstboten, Gewerbe-



gehilfen und sonstigen Dienstverpflichteten sowie die denselben im übrigen

- aa) im Vorjahre gewährten,
- bb) zu Beginn des Steuerjahres zugesicherten Bezüge (Lohn- und sonstige Bezüge);

d) die sonstigen . . . (wie im Entw.)

3. Geschäftsinhaber und sonstige Arbeitgeber oder ihre Vertreter sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten im Herzogtum wohnenden Angestellten, Gehilfen und Arbeiter nebst den ihnen
 - a) im Vorjahre gewährten,
 - b) zu Beginn des Steuerjahres zugesicherten Bezüge auf Aufforderung dem Gemeindevorstande auf vorgeschriebenem Formular anzugeben.

4. Die nach Ziffer 1—3 zu Angaben verpflichteten Personen haben der Gemeindebehörde oder dem von ihr beauftragten Beamten sowie dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses hinsichtlich der daselbst behandelten Verhältnisse auch im übrigen jede geforderte Auskunft zu geben.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 40 und gebe Herrn Abg. Müller (Brake) das Wort.

Abg. Müller: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß hier unter d steht: „wie im Entw.“ Das muß wohl heißen: „wie im Gesetz“. Ich sehe nicht, daß im Entwurf eine Aenderung vorgeschlagen ist.

Berichterstatter Abg. Tappenbeck: Das muß „im Gesetz“ heißen.

Präsident: Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 40 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu Artikel 25 ist der Antrag 41 gestellt:

Artikel 25 Ziffer I und II des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

Artikel 25.

I. Jeder Haushaltsvorstand, welcher im Vorjahre zur 14. oder zu einer höheren Steuerstufe veranlagt war, ist ferner verpflichtet, hinsichtlich der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Mitglieder seiner Haushaltung (Haushaltungsvorstand und Haushaltungsangehörige) auf vorgeschriebenem Formular dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses in jedem Jahre bis zu einem vom Ministerium der Finanzen durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Tage folgendes mitzuteilen:

A. Wenn er für ein volles Jahr veranlagt war, so hat er mitzuteilen:

a) Nach dem Stande vom 1. Mai

1. den Bestand an Gebäuden im Herzogtum nach Gemeindebezirk, Art und Feuerversicherungssumme,

2. den Bestand an Grundstücken im Herzogtum nach Gemeindebezirk, Flächeninhalt und Art,
3. die Arten des Viehstandes und die Zahl des Viehs in den einzelnen Arten,
4. das Kapitalvermögen, ausschließlich des einem Handels- und Gewerbebetriebe dienenden Betriebskapitals, und zwar
 - a) lediglich zinstragende Wertpapiere summarisch mit Nennwert und Kurswert;
 - b) Wertpapiere mit Dividendenertrag (mit und ohne Aktienzinsen) summarisch mit Nennwert und Kurswert;
 - c) sonstige Geschäftsanteile der im Artikel 15 Ziffer 2 gedachten Art nach ihren einzelnen Beträgen;
 - d) das übrige Kapitalvermögen;
5. das einem Handels- oder Gewerbebetriebe dienende Anlage- und Betriebskapital mit Ausnahme von Grundstücken und Gebäuden nach näherer Vorschrift des Ministeriums der Finanzen,
6. Renten, Leibrenten und andere periodische Bezüge, die mit ihrem kapitalisierten Betrage der Vermögenssteuer unterliegen,
7. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen unter Angabe der Summe der bislang eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge;

β) Nach Maßgabe des Vorjahres

1. den Bestand an Gebäuden im Herzogtum nach Gemeindebezirk, Art und Feuerversicherungssumme,
 - a) soweit sie vermietet waren, nebst Mietsumme;
 - b) soweit Selbstbenutzung stattfand;
2. den Bestand an Grundstücken im Herzogtum nach Gemeindebezirk, Flächeninhalt und Art,
 - a) soweit sie verpachtet waren nebst Pachtsumme;
 - b) soweit Selbstbewirtschaftung stattfand;
3. die gemieteten Gebäude nach Gemeindebezirk und Art unter Benennung
 - a) des Vermieters,
 - b) der gezahlten Miete;
4. die gepachteten Grundstücke nach Gemeindebezirk, Art und Flächeninhalt unter Benennung
 - a) des Verpächters,
 - b) der gezahlten Pacht,
5. den Ertrag aus Kapitalvermögen ausschließlich des Ertrages aus Betriebskapital, welches einem Handels- oder Gewerbebetriebe dient,
 - a) Dividenden (einschließlich Aktienzinsen),
 - b) den Ertrag aus sonstigen Geschäftsanteilen der im Artikel 15, Ziffer 2 gedachten Art;
 - c) den Ertrag des übrigen Kapitalvermögens;

6. Gehalte, Wartegelder, Pensionen, Renten und sonstige feste Bezüge einschließlich der Löhne,
7. Naturalbezüge unter Angabe des Wertes,
8. den Reinertrag aus Landwirtschaftsbetrieb,
9. den Reinertrag aus Handels- und Gewerbebetrieb,
10. den Reinertrag aus sonstiger nicht festgelohnter Tätigkeit.

B. Wenn ein Haushaltungsvorstand noch nicht für ein volles Jahr im Herzogtum selbständig veranlagt war, so hat er bis zum gleichen Termine mitzuteilen:

Nach dem Stande vom 1. Mai

1. den Bestand an Gebäuden im Herzogtum nach Gemeindebezirk, Art und Feuerversicherungssumme,
 - a) soweit sie vermietet sind, nebst Mietsumme,
 - b) soweit Selbstnutzung stattfindet,
2. den Bestand an Grundstücken im Herzogtum nach Gemeindebezirk, Flächeninhalt und Art,
 - a) soweit sie verpachtet sind, nebst Pachtsumme,
 - b) soweit Selbstbewirtschaftung stattfindet,
3. die Arten des Viehstandes und die Zahl des Viehs in den einzelnen Arten,
4. die gemieteten Gebäude nach Gemeindebezirk und Art unter Benennung
 - a) des Vermieters,
 - b) der zu zahlenden Miete,
5. die gepachteten Grundstücke nach Gemeindebezirk, Art und Flächeninhalt unter Benennung
 - a) des Verpächters,
 - b) der zu zahlenden Pacht,
6. das Kapitalvermögen, ausschließlich des einem Handels- und Gewerbebetriebe dienenden Betriebskapitals, mit seinem Ertrage, und zwar
 - a) lediglich zinstragende Wertpapiere summarisch mit Nennwert und Kurswert unter Angabe des Zinsfußes,
 - b) Wertpapiere mit Dividendenertrag (mit und ohne Aktienzinsen) summarisch mit Nennwert und Kurswert unter Angabe der im letzten Jahre an Dividenden bzw. Aktienzinsen verteilten Prozente,
 - c) sonstige Geschäftsanteile der im Artikel 15, Ziffer 2 gedachten Art nach ihren einzelnen Beträgen unter Angabe der im letzten Jahre verteilten Prozente,
 - d) das übrige Kapitalvermögen, die einzelnen Forderungen getrennt unter Angabe des Zinsfußes,
7. das einem Handels- oder Gewerbebetriebe dienende Anlage- und Betriebskapital mit

Ausnahme von Grundstücken und Gebäuden nach näherer Vorschrift des Ministeriums der Finanzen,

8. Gehalte, Wartegelder, Pensionen, Renten und sonstige feste Bezüge einschließlich der nach bestimmten Zeitabschnitten festgesetzten Löhne,
9. Naturalbezüge unter Angabe des Wertes,
10. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen unter Angabe der Summe der bislang eingezahlten Prämien- oder Kapitalbeträge,

II. Haushaltungsvorstände, die im Vorjahre nicht zur 14. oder einer höheren Steuerstufe eingeschätzt waren, sind

- a) zu den unter Ziffer I A α 4, I A β 5 und I B 6 bezeichneten Angaben ohne weiteres,
- b) im übrigen zu den unter Ziffer I bezeichneten Angaben oder zu einem Teil derselben auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses innerhalb der zu bestimmenden Frist

verpflichtet.

Es folgt dann weiter der Antrag 42:

Im Artikel 25 Ziffer III des E.-G. werden die ersten Worte bis ausschließlich „haben“ durch folgende Worte ersetzt:

„Die steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften (Artikel 1 Ziffer 4 Artikel 2)“.

Desgleichen folgt dann der Antrag 43:

Ablehnung der Ziffern 30 bis 33.

Ich eröffne jetzt die Beratung zu den Ziffern 30 bis 33 und zu den Anträgen 41 bis 43. Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer**: Ich habe nur eine kurze Bemerkung zu machen. Es heißt im Ausschußbericht:

„Aber noch viel weniger konnte der Ausschuß sich damit einverstanden erklären, daß der Steuererklärungspflicht, wie unter Ziffer 33 beantragt, Personen der untersten Steuerstufen (bis ausschließlich 14. Stufe) unterworfen werden sollen, sofern sie eigene oder gepachtete Grundstücke haben oder Vieh halten.“

M. H.! Ich möchte darauf hinweisen, daß dies lediglich auf Verlangen der Vorsitzenden geschehen ist. Den Herren, die aus ländlichen Gemeinden stammen und an den Schätzungsverhandlungen teilnehmen, wird doch auch bekannt sein, wenigstens im südlichen Landesteil, daß sich dort große Schwierigkeiten herausgestellt haben, wenn man bezüglich dieser Zensiten nicht wußte, wieviel Vieh sie hatten und wieviel Land sie bewirtschafteten. Die Vorsitzenden sind deshalb dazu übergegangen, allen diesen Zensiten das große Formular mitzuteilen, also sie zu verpflichten, dies große Formular auszufüllen. Der Vorschlag der Regierung bedeutet nur, dem Mißstand, der hervorgetreten ist, abzuhelfen, aber auf einfachere Weise für diese Steuerpflichtigen, indem

ihnen ein einfaches, handliches Formular gegeben wird. Deshalb ist das kleine Formular, das jetzt bestand, entsprechend weiter ausgebaut worden.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Der Ausschuß hatte doch, wie auch im Bericht zum Ausdruck gekommen ist, ganz erhebliche Bedenken gegen diese weitgehende Ausdehnung der Steuererklärungsspflicht. Daß gewisse praktische Gründe dafür sprechen, wurde auch im Ausschuß nicht verkannt. Es ist zweckmäßig, daß der Viehbestand angegeben wird, und sehr erwünscht, wenn die Vorsitzenden auf eine weitere Einführung der freiwilligen Angabe des Viehbestandes nach Möglichkeit hinwirken. Aber alle diese Personen, wenn sie auch einen noch so kleinen Betrieb haben, der Steuererklärungsspflicht zu unterwerfen — die Bestimmung bezieht sich ja auf eigene und gepachtete Grundstücke; also auch auf die kleinsten Pächter oder Mieter, die ein Stück Vieh halten —, das schien dem Ausschuß zu weit zu gehen, namentlich in Verbindung mit der rigorosen Bestimmung unseres Gesetzes, daß wer die Frist versäumt, das Einspruchs- und Berufungsrecht verliert. Wenn die Staatsregierung darauf verzichten wollte, so ließe sich darüber reden. Aber so würde diese weitgehende Ausdehnung der Steuererklärungsspflicht doch zu außerordentlichen Härten führen. Ich kann deshalb nur dringend empfehlen, dem Ausschußantrag zuzustimmen und diese Bestimmung nicht zu akzeptieren. Ich habe noch zu bemerken, daß es wünschenswert wäre, derartige weittragende Änderungen auch in der Vorlage etwas mehr hervorzuheben. Wenn man nicht ganz genau aufpaßt, so kann es einem passieren, daß man die Tragweite der Bestimmung übersteht. Ich will natürlich nicht behaupten, daß irgend eine Absicht dabei vorgelegen hat. Aber tatsächlich ist diese recht wichtige Änderung in der Vorlage etwas versteckt, und es gehört ein kleines Studium dazu, um die volle Bedeutung richtig herauszufinden.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** Ich möchte Herrn Abg. Tappenbeck hinweisen auf die Begründung, die zu Artikel 25 gegeben ist. Da heißt es:

„Die Ausdehnung der Steuererklärung auf den Wert des Viehs, sowie die Erstreckung der für die unteren Steuerstufen bestehenden Steuererklärungsspflicht auf den Grund und Boden und auf den Viehbestand empfiehlt sich nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen“.

Wenn dies nicht genügt, dann hätte es der Ausschuß leicht gehabt, die Regierung über diese Erfahrungen zu hören. Das hat er aber nicht für nötig gehalten.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** Ich muß erklären, daß der Ausschuß die Tragweite dieser Bestimmung in der Tat anfangs übersehen hat, sonst würde er wahrscheinlich Veranlassung genommen haben, den Herrn Regierungsvertreter darüber zu hören. Es ist erst in der allerletzten Beratung der Zusammenhang mit dem Verlust der Rechtsmittel zur Sprache gekommen, und ich muß wiederholen, man

kann bei der dürftigen Behandlung dieses Punktes in der Vorlage leicht dazu kommen, die volle Wirkung der Bestimmung zu übersehen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Es ist sehr wesentlich, daß man erfährt, was für Viehbestand vorhanden ist. Das läßt sich sehr leicht machen durch die Einführung einer Rubrik in der Personenstandserklärung. Wir haben das in den letzten Jahren mit Blei gemacht, und das hat sehr gut gegangen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich kann nur bestätigen, daß es sehr notwendig ist, den Viehbestand aufzunehmen. Wenn man das in der Personenstandsliste macht, ist die Sache in Ordnung. Die wird immer bei der Schätzung benutzt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlagert? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag 41. Ich bitte die Herren, die den Antrag 41, den langen Antrag also, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 42 ist ebenfalls verlesen. Ich bitte die Herren, die den Antrag 42 — ich darf vielleicht gleich den Antrag 43 hinzunehmen — und 43 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 44 lautet:

Annahme der Ziffer 34.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zur Ziffer 34. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. Er ist angenommen.

Zu Artikel 27 ist der Antrag 45 gestellt:

Annahme der Ziffer 35.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zur Ziffer 35. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. Er ist angenommen.

Folgt Antrag 46:

Annahme der Ziffer 36 mit folgender Nachfüge:

Das Ministerium der Finanzen ist befugt, die Grenze von 1500 M bis auf 2100 M zu erstrecken.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zur Ziffer 36. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. Er ist angenommen.

Antrag 47:

Annahme der Ziffer 37 mit der Änderung, daß die Worte „bezw. des denselben“ ersetzt werden durch die Worte „oder des ihn“.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag und zur Ziffer 37. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 48:

Annahme der Ziffer 38



und zur Ziffer 38 und gebe Herrn Abg. Müller (Brake) das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Ich hatte den Antrag gestellt, die Offenlegung der Steuerrolle zu beseitigen und dafür den Steuerpflichtigen durch Steuerzettel von der Einschätzung zu benachrichtigen und von da an den Fristenlauf beginnen zu lassen. Der Ausschuß hat leider den Vorschlag nicht angenommen. Er befürchtet vor allen Dingen, daß Schwierigkeiten bei der Zustellung entstehen. Ich teile die Befürchtung nicht, weil man nach Beendigung der Zustellung der Steuerzettel gerade wie jetzt durch Bekanntmachung in den Blättern auf den Beginn des Fristenlaufs aufmerksam machen kann.

Präsident: Wir sind beim Antrag 48, der bezieht sich auf die Ziffer 38. Das Wort ist zu beiden Anträgen nicht weiter verlangt? Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die die Anträge 47, 48 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Zu den Artikeln 48 und 49 und zu den Ziffern 39 und 40 ist der Antrag 49 gestellt:

Annahme der Ziffern 39 und 40.

Ich eröffne die Beratung und gebe Herrn Abg. Müller (Brake) das Wort.

Abg. Müller: Die Schwierigkeiten, welche die Regierung sieht und welche der Ausschuß teilt, kann ich nicht als richtig befinden, denn genau wie man jetzt die Steuerpflichtigen auf das Auflegen der Steuerrolle durch Anzeige aufmerksam macht, könnte man künftig durch Bekanntmachung darauf aufmerksam machen, daß mit der Zustellung der Steuerzettel die Frist zu laufen beginnt. In den meisten Fällen wird aber der Steuerpflichtige schon nach Einsicht des Steuerzettels sich dabei beruhigen. Es würde von selbst die Einsichtnahme der Steuerrolle mehr und mehr aufhören, und die Steuerpflichtigen könnten sich den Weg zum Gemeindehaufe sparen.

Präsident: Das Wort ist sonst nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 49 „Annahme der Ziffern 39 und 40“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 50:

Ablehnung der Ziffer 41.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zur Ziffer 41. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Enneking das Wort.

Abg. Enneking: Es ist annähernd 2 Uhr. Wäre es nicht zweckmäßig, daß wir aufhören? Ich nehme an, daß wir mit dieser Ziffer 41 doch wohl nicht durchkommen werden.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Tappenbeck das Wort.

Abg. Tappenbeck: Ich möchte anheimgeben, zunächst mit der Beratung fortzufahren bis 2 Uhr und zu sehen, wie weit wir damit kommen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Enneking das Wort.

Abg. Enneking: Ich möchte auch deshalb bitten, da nicht fortzufahren, weil ich noch eine persönliche Bemerkung zu machen habe und möchte Sie dafür auch gern drei Minuten in Anspruch nehmen.

Präsident: Herr Abg. Enneking beantragt Abbruch der Verhandlungen. Ist der Landtag damit einverstanden? (Zurufe: Nein! Ja!) Ich bitte die Herren, die die Verhandlungen abbrechen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. Ist abgelehnt. Fahren wir also zunächst noch fort:

„Ablehnung der Ziffer 41“. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 50 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 50 ist angenommen.

Antrag 51:

Annahme der Ziffer 42 in folgender Fassung:

Im vorletzten Absatz des Artikels 53 werden nach der Ziffer „2“ die Worte „und Absatz 5 und des Artikels 50“ eingeschoben.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 51 und zur Ziffer 42 und gebe Herrn Geh. Oberfinanzrat Meyer das Wort.

Geh. Oberfinanzrat Meyer: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß diese Bestimmung, wie sie vorgeschlagen ist, nicht ganz präzise gefaßt ist. Es müßte m. E. richtiger heißen: „und Absatz 5 letzter Satz“, denn das, was in dem ersten Satz gesagt ist, das steht bereits im ersten Absatz des Artikels 53. Es würde also eine Wiederholung sein.

Präsident: Der Herr Berichterstatter Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Ich kann den Zusammenhang im Augenblick nicht übersehen. Nötigenfalls kann ja die Fassung zur zweiten Lesung geändert werden.

Präsident: Das Wort wird sonst nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren die den Antrag 51 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 52:

Ablehnung der Ziffern 43 und 44.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu den Ziffern 43 und 44 und gebe Herrn Geh. Oberfinanzrat Meyer das Wort.

Geh. Oberfinanzrat Meyer: Wird es nicht zweckmäßig sein, auch die weiteren Anträge 53, 54 und 55 hinzuzuziehen, weil sie damit in Zusammenhang stehen?

Präsident: Antrag 52 bezieht sich auf Artikel 54. Antrag 53 bezieht sich auf Artikel 51:

Im Artikel 51 des E-G. wird dem ersten Absatz folgender Satz nachgefügt:

Ergibt sich, daß der Steuerpflichtige zu niedrig veranlagt ist, so ist er entsprechend höher anzusetzen.

Der Antrag 54 bezieht sich auf Artikel 53:

Dem vorletzten Absatz des Artikels 53 des E-G. wird folgender Satz nachgefügt:

Wird die Berufung des Vorsitzenden nachträglich auf neue Gründe gestützt, so sind auch diese dem Steuerpflichtigen mitzuteilen.

Antrag 55:

Dem Artikel 53 des E.-G. wird folgender letzter Satz nachgefügt:

Die Berufung ist entweder einfach zu verwerfen oder für ganz oder teilweise begründet zu erklären. Eine Hinaufsetzung des Steuerpflichtigen ist in der Berufung nicht zulässig.

Und dann Antrag 56:

Der vorletzte Absatz des Artikels 54 des E.-G. wird gestrichen.

Ich stelle diese Anträge mit zur Beratung und gebe Herrn Geh. Oberfinanzrat Meyer das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer**: Die Staatsregierung hatte beantragt, entgegen dem bisherigen Verfahren eine Bestimmung zu treffen, wonach unter Umständen der Steuerpflichtige auch hinaufgesetzt werden kann, ohne daß ein daraufgehender Antrag vorliegt. Die Gründe dafür sind ja in der Vorlage auseinander gesetzt und sind ja auch vom Ausschuß anerkannt worden. Der Ausschuß hat es aber für zweckmäßig erachtet, diese Hinaufsetzung auf die Einspruchsverhandlung zu beschränken und der Berufungsverhandlung zu verjagen. Das ist m. E. ein Standpunkt, der der inneren Begründung vollständig entbehrt. Weiter will ich mich darüber nicht auslassen. Im übrigen bemerke ich aber, daß wie jetzt die Fassung sein soll, sie nicht genügt. Darauf möchte ich nur aufmerksam machen. Wenn die beiden in Frage stehenden Bestimmungen Gesetz werden sollten und der vorletzte Absatz des Artikels 54 hinwegfällt, dann fehlt eine Bestimmung dahin, daß der Steuerpflichtige ohne eignen Antrag nicht heruntergesetzt werden darf. Das würde etwas neues sein, was wohl nicht gewollt ist. Ferner genügt auch die Fassung bei Antrag 55 für sich allein genommen nicht, denn wenn es da heißt: „Eine Hinaufsetzung des Steuerpflichtigen ist in der Berufung nicht zulässig“, so würde man sich doch fragen müssen: Soll das heißen: „Ist sie überhaupt in der Berufung nicht zulässig?“ Und das wird doch nicht die Meinung gewesen sein. Also die Fassung dieser beiden Artikel würde der Revision bedürfen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck**: M. H.! Daß ein Bedürfnis besteht, die Möglichkeit zu schaffen, auch im Rechtsmittelverfahren den, der das Rechtsmittel ergriffen hat, höher zu veranlagern, das ist vom Ausschuß anerkannt worden. Der Grund, weswegen ein Unterschied gemacht ist zwischen den beiden Instanzen, der Einspruchs- und der Berufungsinstanz, ist der, daß in der ersten Instanz der Ausschuß mitwirkt, also ein größerer Kreis von Personen, die genau die persönlichen und örtlichen Verhältnisse übersehen können, während in der Berufung nur auf Grund der Akten entschieden wird. Man kann ja verschiedener Meinung darüber sein, ob die Unterscheidung gerechtfertigt ist. Aber die Sache ist im Ausschuß gründlich erörtert worden, und man beabsichtigte, den Wünschen der Staatsregierung insoweit entgegenzukommen, daß man wenigstens für die Einspruchsinstanz die Höherveranlagung zuließ.

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

Was die übrigen Aenderungen betrifft, so kann ich mich, ehe ich die Vorschläge der Regierung gesehen habe, nicht dazu äußern. Es kann ja sein, daß Einzelheiten der Berichtigung oder Ergänzung bedürfen, und das würde ja vor der zweiten Lesung geschehen können. Ich darf wohl annehmen, daß von seiten des Herrn Regierungsvertreters entsprechende Anträge gestellt werden.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer**: Das kann ich nicht in Aussicht stellen. Ich habe nur den Landtag darauf aufmerksam machen wollen, daß die Fassung so nicht ausreicht.

Präsident: Der Herr Berichterstatter Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck**: Wenn der Herr Regierungsbevollmächtigte keine Anträge zur zweiten Lesung stellen will, dann wäre es doch erwünscht, daß er seine Ausstellungen etwas genauer darlegt. Sonst kann uns die Anregung nichts nützen. Ich möchte doch anheimgeben, auf weitere Besprechung in diesem Augenblick zu verzichten und möchte den Herrn Regierungsbevollmächtigten bitten, seine Vorschläge schriftlich herzugeben.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer**: Ich habe mir die Sache so gedacht, daß, nachdem ich hier auf die Mängel aufmerksam gemacht habe, sich vielleicht Mittel und Wege finden würden, demnächst unter der Hand dies eingehender zu tun. Im übrigen will ich mir nicht versagen, jetzt nochmals hervorzuheben: Wenn diese Bestimmung so bleibt wie sie ist, dann fehlt eine Bestimmung dahin, daß der Steuerpflichtige ohne eigenen Antrag nicht heruntergesetzt werden darf. Es ist also eine Lücke da. Der Antrag 55 läßt ferner die Auslegung zu, daß eine Hinaufsetzung des Steuerpflichtigen in der Berufung überhaupt nicht zulässig ist. Das würde natürlich Widersinn sein und deshalb bedarf auch dieser Antrag einer anderen Formulierung.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck als Berichterstatter hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck**: Den letzten Punkt kann ich ohne weiteres anerkennen. Natürlich hat die Möglichkeit der Hinaufsetzung nicht auch für den Fall ausgeschlossen werden sollen, wenn von seiten des Vorsitzenden Berufung eingelegt ist. Es müßte der kleine Nachsatz nachgefügt werden: „wenn nur der Steuerpflichtige Berufung eingelegt hat“. Dann wird diese Unstimmigkeit beseitigt sein.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag 52: „Ablehnung der Ziffern 43 und 44“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 53 ab. Verlesen habe ich ihn. Ich bitte die Herren, die den Antrag 53 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die den Antrag 54 annehmen wollen,

sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der ist angenommen. Setzt bitte ich die Herren, die die Anträge 55 und 56 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Jetzt ist es 2 Uhr, und zu Artikel 55 sind Mehrheits- und Minderheitsanträge gestellt. Die werden uns vielleicht etwas länger in Anspruch nehmen. Ich möchte die Verhandlung abbrechen. Vor Schluß der Verhandlung gebe ich aber Herrn Abg. Enneking das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. **Enneking**: M. H.! Die gestern von dem Herrn Minister gemachte Behauptung, daß die Gemeinde Damme im Vergleich zu anderen Gemeinden zu niedrig geschätzt sei, möchte ich nicht unwidersprochen lassen. Gestern hatte ich das Material nicht zur Hand, um gleich darauf erwidern zu können. Ich glaube, der Herr Minister wird mir dankbar sein müssen, wenn ich kurz Aufklärung über diese Angelegenheit gebe. Wenn der Herr Minister unsere Verhältnisse kennen würde oder wenn Herr Geheimrat Meyer an den Schätzungsterminen teilgenommen hätte, dann würde Damme das Urteil nicht zu teil geworden sein. Das Urteil des Herrn Ministers beruht auf der Ansicht von Dr. Hillmer, der Berufungssachen in Damme geleitet hat und die Gründe nicht kannte, weshalb der Prozentsatz der Einkommensteuer in Damme nicht so emporschnellte, wie in anderen Gemeinden. Ich habe hierüber ein Zahlenmaterial zur Hand, welches gewiß sehr von Interesse sein wird. Das Gesamteinkommen im Verhältnis zur Einwohnerzahl betrug gleich im ersten Schätzungsjahre, nachdem das neue Gesetz angewandt wurde, für Damme 267 *M* pro Kopf, gleich 13 % Mehrsteuer gegen früher.

Steinfeld	267	<i>M</i>	=	61 %
Neuenkirchen	299	"	=	70 "
Lohne	296	"	=	82 "
Lutten	279	"	=	83 "
Wisbek	293	"	=	67 "

Präsident: Herr Abgeordneter, was Sie jetzt ausführen, ist keine persönliche Bemerkung. Ich habe bis jetzt das Persönliche abgewartet, ich müßte aber die Zustimmung des Hauses herbeiführen, wenn Sie weiter sprechen wollen, obgleich die Tagesordnung erledigt ist.

Abg. **Enneking**: Das hängt m. E. damit zusammen. Die Staatsregierung hat eine irrtümliche Auffassung von der Einschätzung in Damme und ich glaube, es liegt im allgemeinen Interesse, wenn ich hier darüber Aufklärung gebe.

Präsident: Sie haben das Wort zu einer persönlichen Bemerkung, nicht etwa zu sachlichen Darlegungen über das Einkommensteuergesetz.

Abg. **Enneking**: Dann bitte ich, das zuzulassen.

Präsident: Will der Landtag Herrn Abg. Enneking anhören? (Zurufe: Ja!)

Abg. **Enneking**: M. H.! Die Gründe sind nun, daß früher Damme tatsächlich höher eingeschätzt war, wie andere Gemeinden, daß die Grundsteuerreinertragsätze dort schon über ein Drittel höher waren, wie in anderen Gemeinden

und das können Sie auch aus den Katastertabellen ersehen. Ich möchte den Herrn Minister bitten, doch mal den Amtshauptmann von Bechta und den früheren Assessor Ahlhorn, welche die neuen Schätzungen in Damme mitgemacht haben, zu fragen, sie werden auch bestätigen, daß tatsächlich Damme früher höher eingeschätzt war, wie die anderen Nachbargemeinden. Der Assessor Ahlhorn hat auch noch in ein Protokoll aufgenommen, daß die Steuer sich nicht dementsprechend in Damme heben könne, wie in anderen Gemeinden. Dann muß noch berücksichtigt werden, daß gerade in Damme fast nur alte Ackerländereien vorhanden sind, aber wenige Neukulturen, allerdings wohl Moortwiefeneukulturen, die bekanntlich fast nichts einbringen. Dagegen sind andere Gemeinden vorhanden, z. B. Lutten und Wisbek usw., welche große gute Ackerneukulturen haben, wofür der Grundsteuerreinertrag ganz unbedeutend angelegt ist. Dementsprechend waren die Neukulturen sehr niedrig veranlagt, und nachdem jetzt nach der Wirklichkeit geschätzt wird, sind sie so bedeutend im Einkommen mit Recht emporgeschneit.

Dann, m. H., darf ich wohl anführen, daß die Bruttofätze, die bei den Schätzungen zu grunde gelegt sind, betragen für

Damme bezw.				
Amt Bechta	180—280	<i>M</i>	pr.	1 ha,
Gloppenburg	180—280	"	"	1 "
Westerstede	170—280	"	"	1 "
Zetel	180—270	"	"	1 "
Varel	180—270	"	"	1 "
Strückhausen	210—270	"	"	1 "

Nach einer von der Staatsregierung aufgestellten Statistik aus der Steuerrolle von 1909 sind folgende Bruttofätze angewandt:

Damme	148—325	<i>M</i>	pr.	1 ha,
Lohne	135—287	"	"	1 "
Dinklage	127—250	"	"	1 "
Langförden	150—247	"	"	1 "
Stollhamm	180—293	"	"	1 "
Burhave	180—300	"	"	1 "
Tossens	225—270	"	"	1 "
Edwarden	210—252	"	"	1 "
Nordenham	240—300	"	"	1 "

M. H.! Da haben sie nirgends eine Ziffer von 325, im ganzen Lande sind nicht so hohe Sätze angenommen, wie in Damme, und auch nicht einmal in der Marsch. Gerade in der Kommission ist mitgeteilt worden, daß Damme zu hoch geschätzt sei, es stände in keinem Verhältnis zu den anderen Gemeinden.

Dann will ich noch hervorheben, daß Damme 3500 ha Grundbesitz unter hannoverscher Hoheit liegen hat und daß das Einkommen hieraus vielfach mit unserer Steuer verquitt wird. Wenn ein neuer Beamter kommt, dann wird gesagt, von so wenigem kann der Mann ja gar nicht leben, und in der Berufung wird dann nicht genügend berücksichtigt das Einkommen aus Preußen.

Es ist ein unberechtigter Vorwurf, daß Damme zu niedrig stehen soll und hat seinen Hauptgrund darin, daß es früher viel zu hoch stand und von der Regierung nur schematische Vergleiche angestellt worden sind.

Ich möchte den Herrn Minister bitten, meine Angaben



eingehend nachzuprüfen, ich glaube, er wird sich dann überzeugen, daß der Vorwurf gestern für Damme nicht berechtigt war.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat I hat das Wort.

Minister **Ruhstrat:** Wenn Herr Abg. Enneking gestern nicht einen kleinen Pfeil geschossen hätte, dann hätte ich nicht wieder geschossen. Ich habe gesagt, daß ich zugeben müßte, daß Ungleichmäßigkeiten vorgekommen wären, es wäre früher, oder zuerst, genau weiß ich das Wort nicht mehr, die Gemeinde Damme zu niedrig geschätzt gewesen gegenüber den Nachbargemeinden. Das muß ich aufrecht erhalten. Ich will gern zugeben, daß augenblicklich das

Mißverhältnis behoben ist, dank der Bemühungen der Behörden und der Schätzungsausschüsse, jetzt kommen keine Klagen mehr. Die kamen auch nicht von Behörden, sondern von Nachbargemeinden, die darüber unzufrieden waren, daß die Damme zu niedrig eingeschätzt waren.

Präsident: Die nächste Sitzung findet morgen früh 10 Uhr statt. Zunächst Fortsetzung der heutigen Tagesordnung und wenn die Zeit reicht, können wir vielleicht die Denkschrift erledigen und daran anschließen die Beratung einer vertraulichen Vorlage, über die der Eisenbahnausschuß berichtet hat. Ich schließe die Sitzung. Ich bitte die Herren vom Finanzausschuß, hierzubleiben.

Schluß 2,10 Uhr.